

1604

NATURSCHUTZ IN OBERÖSTERREICH

BERICHT 1986—1990



Naturschutz - Bibliothek

Reg.Nr. 24-11 ✓

Amt der o.ö. Landesregierung
Agrar- und Forstrechts-Abteilung –
Aufgabenbereich Naturschutz:

Naturschutzbericht 1986–1990

Linz 1991

Medieninhaber: Land Oberösterreich.

Herausgeber: Amt der o.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Leiter: W. Hofrat Dr. H. Rechberger, 4010 Linz, Promenade 31.

Redaktion und Gestaltung: Dr. H. Mülleder, S. Kapl.

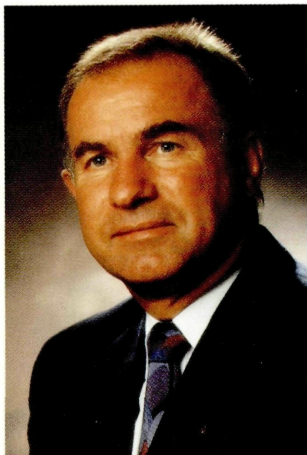
Fotos: M. Bayrhuber, P. Heiling, S. Kapl, Dipl.-Ing. A. Matzinger, Presseamt Magistrat Linz, Mag. K. Rußmann, Dr. G. Schindlbauer, Dr. H. Schratter, J. Wallner.

Hersteller: Druckerei C. & E. GROSSER GmbH. & Co. KG., Linz.

Inhalt

	Seite
VORWORT DES REFERENTEN	5
GESETZ UND VERORDNUNGEN	6
Novelle des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982	6
Durchführungsverordnungen zum Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982	7
NATURSCHUTZGEBIETE, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE, GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSTEILE	8
Verzeichnis der Schutzgebiete	8
Naturschutzgebiet Pfeiferanger	10
Naturschutzgebiet Gmöser Moor	12
Naturschutzgebiet Aufhamer Uferwald	12
Naturschutzgebiet Totes Gebirge	14
Naturschutzgebiet Glöckl-Teich	16
Naturschutzgebiet Edelkastanienwald in Unterach am Attersee	17
Landschaftsschutzgebiet Feldaisttal	18
Geschützter Landschaftsteil Welset-Pühret	20
Geschützter Landschaftsteil Schloßpark Schlußberg	21
NATURDENKMALE IN OBERÖSTERREICH	22
SANIERUNG VON NATURDENKMALEN – PFLEGE VON SCHUTZGEBIETEN	30
SEEUFERSANIERUNGEN IM BEREICH IRRSEE, MONDSEE UND ATTERSEE	32
NATIONALPARK KALKALPEN	35
GRUNDLAGENERHEBUNGEN	38
Raumordnungskonzepte	
– Almfluß	38
– Donautal	38
– Landschaftsplan Steyrtal	38
Richtlinien für die Entnahme geogener Rohstoffe	38
Vegetationskundliche Untersuchung des Donautales	39

FÖRDERUNGSAKTIONEN DES LANDESNATURSCHUTZREFERATES	41
Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen	41
Neue Biotope in jeder Gemeinde	41
Lebensraum Wasser	43
Almförderung in Naturschutzgebieten	44
Ankauf wertvoller Biotope	45
Versuchsprojekt „Ackerwildkräuter – herbizidfreie Ackerränder“	46
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	47
Broschüren	47
Naturerlebnisweg „Europareservat Unterer Inn“	48
Filmdokumentation über Naturschutzgebiete in Oberösterreich	48
NATURSCHUTZBUDGET	49



Landesrat Hochmair

Vorwort

„Ohne Wasser kein Leben.“ Dieser Satz ist uns allen geläufig. Richtig bewußt wird uns seine Bedeutung allerdings erst dann, wenn wir hören, daß an bestimmten Orten die Bevölkerung über kein Trinkwasser verfügt oder gar wir selbst über Trinkwassermangel klagen müssen. Daß auch Tiere und Pflanzen Wasser, und zwar sauberes Wasser, benötigen, bemerken wir auch erst dann, wenn in den Medien über tote Robben und Wasservögel oder, um bei heimischen Gewässern zu bleiben, wieder einmal über ein Massenfischsterben berichtet wird.

Gerade im Hinblick auf diese sich in der heutigen Zeit täglich wiederholenden Katastrophen müßte uns eigentlich sauberes Wasser sehr viel wert sein. Wir sind daher alle angehalten, besonders rücksichtsvoll mit dem Wasser, einer unserer wichtigsten Lebensgrundlagen, umzugehen. Wenn auch die Überwachung der Reinhaltung der Gewässer grundsätzlich eine Angelegenheit der Wasserrechtsbehörden ist, so kommt dennoch auch dem Naturschutz eine bedeutende Rolle zu. Natürliche, anthropogen unbeeinflusste, fließende und stehende Gewässer verfügen über eine enorme Selbstreinigungskraft. Reichstrukturierte Ufer mit den standorttypischen Pflanzen- und Tierarten bildeten früher ein in sich ausgewogenes Ökosystem, welches erst durch die stetig ansteigende Umwandlung von Natur- in Kulturlandschaft empfindliche Störungen erfuhr.

Das O.ö. NSchG. 1982 enthält zwar eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der heimischen Gewässer, etwa die Uferschutzzonen bei Flüssen, Bächen und Seen, oder das Verbot des Zuschüttens von Weihern und Tümpeln, die jedoch für sich allein heute nicht mehr genügen. Mit enormem finanziellen Aufwand müssen regulierte Fließgewässer wieder renaturiert werden, haben Kläranlagen die Reinhaltung der Seen zu besorgen und z. B. Uferbepflanzungen die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes in die Wege zu leiten. Die Aktion des Landesnaturschutzreferates zur Renaturierung heimischer Fließgewässer vermag hierzu nur einen kleinen Beitrag zu leisten. Wenn wir jedoch, egal ob es sich um gewerbliche Betriebe oder nur um eine Einzelperson handelt, gemeinsam vorgehen und beispielsweise die Einleitung von Schadstoffen in Gewässer, die Produktion von Sondermüll oder, nicht minder wichtig, die Entfernung von Ufergehölzen und die Errichtung von autobahnähnlichen Bach- und Flußläufen weitestgehend vermeiden, haben wir die Chance, die allgemeine Umweltsituation und damit auch die Überlebensaussichten bedrohter Pflanzen und Tiere und letztlich auch des Menschen zu vergrößern. Ein bewußter Blick auf unsere eigene Zukunft zeigt uns deutlich, daß bei jedwedem Handeln die Ökologie der Ökonomie vorzuziehen ist.

In diesem Sinne, verehrter Leser, ist auch die oft mühevolle Arbeit der oberösterreichischen Naturschutzbehörden zu verstehen, die keinesfalls gegen den Bürger gerichtet ist, sondern einen wesentlichen Beitrag dazu leisten will, daß auch noch die nächsten und übernächsten Generationen eine lebenswerte Natur und Umwelt vorfinden.

Ihr

Fritz Hochmair, Landesrat

Gesetz und Verordnungen

Novelle des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 (O.ö. NSchG. 1982)

Das am 1. Jänner 1983 in Kraft getretene Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 hatte sich im wesentlichen sehr gut bewährt und wurde auch in anderen Ländern stets als vorbildlich bezeichnet. Die in mehreren Bereichen weiter zunehmende Sensibilisierung für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes veranlaßte den Gesetzgeber, dieser rasch fortschreitenden Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die am 6. Oktober 1988 vom oberösterreichischen Landtag beschlossene Novelle sieht insbesondere 1) eine Verschärfung bzw. Ausweitung bei den bewilligungspflichtigen Maßnahmen, 2) die Einräumung des Berufungsrechtes für die Sachverständigen der NS-Behörde sowie 3) einige verfahrensrechtliche Änderungen, die vor allem auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zu verstehen sind, vor.

War ursprünglich die Neuanlage, die Verlegung und die Verbreiterung von Forststraßen erst dann naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig, wenn die mittlere Hangneigung im Baubereich mehr als 20 Grad aufgewiesen hat, so ist nach der Novelle einerseits aus fachlichen Erwägungen und andererseits auch im Interesse der Rechtssicherheit die Neuanlage von Forststraßen generell einer Bewilligungspflicht unterworfen.

Da das Aufbringen von Kunstschnee auf Schipisten gravierende ökologische Schäden verursachen kann und gerade in den letzten Jahren in Fremdenverkehrsgebieten von derartigen Maßnahmen verstärkt Gebrauch gemacht wurde, war auch diesbezüglich eine Bewilligungspflicht zu normieren.

Bislang war die Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für und zur Durchführung von Moto- und Auto-Cross-Veranstaltungen an eine Bewilligung der Naturschutzbehörde gebunden. Im Hinblick darauf, daß jegliche Motorsportveranstaltung im Grünland letztlich die gleichen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt, Lebensgrundlagen für Tier- und Pflanzenarten und Erholungswert der Landschaft bewirkt, wurde die Bewilligungspflicht auf sämtliche Motorsportveranstaltungen ausgedehnt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Ablagerung von Steinen, Sand, Lehm oder Schotter auch außerhalb von Gewinnungs- und Aufbereitungsstätten vorgenommen wird und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft und maßgeblichen

Störung des Landschaftsbildes führt. Solchen Eingriffen in die Natur und Landschaft konnte bislang nur in besonders geschützten Bereichen (z. B. im Bereich von Gewässern) wirksam entgegengetreten werden. Kleinflächige, häufig nur kurzfristig erforderliche betriebsnotwendige Zwischenlagerungen führen in aller Regel nicht zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz. Es wurde daher nur eine beschränkte Bewilligungspflicht festgelegt.

Da Feuchtflächen grundsätzlich eine hohe ökologische Bedeutung zukommt, wurde hinsichtlich der Durchführung von Drainagierungen das bewilligungsfreie Flächenausmaß von 5 ha auf 0,5 ha reduziert. Weiters bedürfen nunmehr Geländekorrekturen bereits ab einer Fläche von mehr als 2000 m² bei gleichzeitiger Änderung der Höhenlage um mehr als 1 m einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Verwaltungsvereinfachend wirken sich die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 und des § 11 Abs. 2, 2. Satz der Novelle aus. Demnach sind Vorhaben, die sowohl einer naturschutzbehördlichen Bewilligung nach § 4 als auch einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach § 5 oder 6 leg. cit. (Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen sowie von Seen) bedürfen, ausschließlich einem Verfahren, und zwar dem Bewilligungsverfahren nach § 4, zu unterwerfen. Für Vorhaben, zu deren Gunsten auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer Enteignung oder einer Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist, ist nunmehr, ähnlich wie im Forstgesetz 1975, eine Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers nicht mehr erforderlich.

Da wissenschaftlich erwiesen ist, daß die Waldameisen, welche dem besonderen Schutz des O.ö. NSchG. 1982 unterliegen, in wirksamer Form Forstschädlinge, insbesondere die Fichtenblattwespe, zu bekämpfen vermögen und der Einsatz von Pestiziden zur Schädlingsbekämpfung aus naturschutzfachlicher Sicht eingeschränkt oder möglichst ganz vermieden werden soll, wurde in den letzten Jahren die Hege von Waldameisen besonders gefördert. In Ermangelung einer entsprechenden Ausnahmeregelung im Gesetz durfte die Bewilligung von Maßnahmen zur Vermehrung der Waldameisen (Ablegerbildung) nur zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden. Es wurde daher im Zuge der Naturschutzgesetznovelle 1988 die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Zwecke der biologischen Forstschädlingsbekämpfung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Schließlich wurde auf Grund der Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes auch die Nichtbeachtung naturschutzbehördlicher Aufträge zur Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. bescheidmäßigen Zustandes unter Strafe gestellt und die Möglichkeit von administrativen Verfü-

gungen bei verbotenen Eingriffen in ein Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet ausdrücklich normiert.

Mit dieser Novelle wurde das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 den geänderten Anforderungen an einen modernen zeitgemäßen Natur- und Landschaftsschutz angepaßt.

Durch das geltende Gesetz ist de facto ganz Oberösterreich (mit Ausnahme der geschlossenen Ortschaften und jener Bereiche mit noch strengeren Schutzbestimmungen) als Landschaftsschutzgebiet zu werten. Dessen ungeachtet wird der Gesetzgeber auf Grund des ständig zunehmenden Natur- und Umweltbewußtseins der Bevölkerung sowie der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Zukunft noch häufiger die gesetzlichen Bestimmungen den jeweils aktuellen Anforderungen eines wirksamen Natur- und Landschaftsschutzes anpassen müssen.

Durchführungsverordnungen zum Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. Nr. 106, i. d. F. LGBl. Nr. 11/1989.

Gemäß § 21 Abs. 3 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 kann die Landesregierung, wenn dies mit dem Schutzinteresse gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. vereinbar ist, durch Verordnung vorsehen, daß für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Zeiträume hinsichtlich bestimmter freilebender geschützter Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie für das Entfernen ihrer Brutstätten Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 1 und 2 zum Zwecke des Fangens, Haltens oder Sammelns mit Bescheid der zuständigen Behörde bewilligt werden können.

Wie bereits zur Novelle des O.ö. NSchG. 1982 ausgeführt wurde, können Waldameisen in wirksamer Form Forstschädlinge, insbesondere die Fichtenblattwespe, bekämpfen. Es war daher auch die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere entsprechend anzupassen.

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107, i. d. F. LGBl. Nr. 4/1987.

§ 7 und § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Land-



Hügelbauende Waldameisen

schaftsschutzgesetzes 1982 sehen vor, daß bestimmte Gebiete oder Teile der Landschaft, die bestimmte, detailliert angeführte Schutzkriterien erfüllen, zu Landschaftsschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsteilen erklärt werden können.

Um die vom Gesetzgeber vorgesehenen Unterschutzstellungen tatsächlich durchführen zu können, erschien eine Änderung der Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen dahingehend, daß in jenen Fluß- und Bachabschnitten einschließlich ihres 50 m Uferschutzbereiches, welche innerhalb eines geschützten Landschaftsteiles oder Landschaftsschutzgebietes zu liegen kommen, § 6 nicht zur Anwendung gelangt, notwendig.

Weiters hatte die Praxis gezeigt, daß der Schutz von Flüssen und Bächen, welche in Seen münden, als unzureichend angesehen werden mußte. Innerhalb des 500 m Uferschutzbereiches von Seen ist jeder Eingriff, somit auch ein solcher in Flüsse und Bäche sowie deren Ufer, an eine positive bescheidmäßige Feststellung der Naturschutzbehörde gebunden. Unmittelbar außerhalb dieser Zone wurden ständig und teilweise sogar sehr massive Veränderungen an Fluß- und Bachufern vorgenommen, wobei sich im Laufe der behördlichen Verfahren immer wieder gewisse Zweifel bemerkbar machten, ob auch in diesem Bereich die Bestimmung des § 6 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 anzuwenden sei. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen umfaßte auch namenlose Bäche und solche Bäche, die als Zubrin-

ger zu den von der Anlage erfaßten Flüssen und Bächen angesehen werden können. Um allfällige Mißverständnisse auszuschalten, erschien eine rechtliche Klarstellung in der Weise, daß einerseits die in Seen mündenden Flüsse und Bäche ausdrücklich angeführt wurden und unter Zubringern ausschließlich Bäche („Zubringerbäche“) zu verstehen sind, im Zuge dieser Verordnungsänderung angebracht.

Bojenpläne:

Attersee-Bojenverordnung, LGBl. Nr. 76/1984, i. d. F. LGBl. Nr. 1/1990

Traunsee-Bojenverordnung, LGBl. Nr. 56/1986, i. d. F. LGBl. Nr. 50/1990

Mondsee-Bojenverordnung, LGBl. Nr. 66/1988

Gemäß § 5 Abs. 4 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 kann die Landesregierung durch Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes erforderliche nähere Bestimmungen über die Anbringung, die Kennzeichnung, die Farbgebung und die Größe von Bojen erlassen, soweit dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Da nicht nur die illegale Verbauung der Uferbereiche maßgeblich störende Veränderungen des Landschaftsbildes herbeiführt, sondern auch die zahlreichen, zumeist wahllos in den Seen verankerten Bojen das Landschaftsbild empfindlich stören, wurden nach der Attersee-Bojenverordnung auch für den Traunsee und für den Mondsee Bojenpläne erstellt. Hierbei wurden einerseits Bojenfelder und andererseits Bojensperrgebiete ausgewiesen, sodaß sowohl für das Landschaftsbild bedeutende Zonen, wie Schilfgürtel, aber auch Flächen für Erholungsanlagen freigehalten wurden und somit auch die Interessen des Fremdenverkehrs, der Schifffahrt, der Fischerei u. a. entsprechende Berücksichtigung fanden.

Darüber hinaus wurde die Attersee-Bojenverordnung im Jahr 1989 insofern novelliert, als die Gesamtanzahl der Bojen um 25 Stück gesenkt und hunderte Meter Uferlänge als zusätzliche bojenfreie Zonen ausgewiesen wurden. Diese Überarbeitung des Bojenplanes brachte de facto sowohl für die betroffenen Bojenbesitzer als auch für das Landschaftsbild eine weitere Verbesserung.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile

Verzeichnis der o.ö. Naturschutzgebiete

Nr.	Schutzgebiet	Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft	Größe in ha
1	Heratingersee	Eggelsberg/Braunau	31,6388
2	Höllerersee	St. Pantaleon, Haigermoos/Braunau	20,5020
3	Holzösterersee	Franking/Braunau	10,8913
4	Seeleithensee	Eggelsberg/Braunau	13,8617
5	Almsee	Grünau/Gmunden	83,3447
6	Vorderer Gosausee	Gosau/Gmunden	51,8935
7	Hinterer Gosausee	Gosau/Gmunden	30,9829
8	Gosaulacke	Gosau/Gmunden	10,0167
9	Laudachsee	Gmunden/Gmunden	11,9858
10	Langbathsee – vord. See	Ebensee/Gmunden	36,5546

Nr.	Schutzgebiet	Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft	Größe in ha
11	Langbathsee – hint. See	Ebensee/Gmunden	12,4674
12	Großer Ödsee	Grünau/Gmunden	8,0943
13	Kleiner Ödsee	Grünau/Gmunden	3,2647
14	Offensee	Ebensee/Gmunden	59,6987
15	Nussensee	Bad Ischl/Gmunden	10,2479
16	Schwarzensee	St. Wolfgang/Gmunden	48,7719
17	Gleinkersee	Spital a. P./Kirchdorf	13,9309
18	Zeller- oder Irrsee	Zell am Moos/Vöcklabruck	349,1935
19	Fischlhamerau	Fischlham, Steinhaus/Wels-Land	ca. 75,0000
20	Dachstein	Obertraun, Hallstatt, Gosau/Gmunden	ca. 145,0000
21	Egelsee	Unterach/Vöcklabruck	0,8000
22	Pesenbachtal	St. Martin, Feldkirchen, Herzogsdorf/Rohrbach, Urfahr-Umgebung	ca. 250,0000
23	Traunstein	Gmunden, St. Konrad/Gmunden	ca. 145,0000
24	Nordmoor am Irrsee	Oberhofen/Vöcklabruck	ca. 12,0000
25	Katrin	Bad Ischl, Bad Goisern/Gmunden	ca. 85,0000
26	Jackenmoos am Mühlberg	Geretsberg/Braunau	ca. 0,0400
27	Planwiesengebiet	Grünburg/Kirchdorf	ca. 240,0000
28	Brunnstenersee-Teichlboden	Spital am Pyhrn/Kirchdorf	ca. 780,0000
29	Sengsengebirge	Molln, Rosenau, Roßleithen, St. Pankraz/Kirchdorf	3400,0000
30	Unterer Inn	Obernberg am Inn, Reichersberg, Antiesenhofen, Braunau am Inn, St. Peter am Hart, Mining, Mühlheim, Kirchdorf am Inn/Braunau, Ried	870,0000
31	Almauen	Bad Wimsbach, Steinerkirchen/Wels-Land	100,0000
32	Koppenwinkel	Obertraun/Gmunden	290,0000
33	Wildmoos	Tiefgraben/Vöcklabruck	17,5000
34	Langmoos	St. Lorenz/Vöcklabruck	ca. 18,0000
35	Neydhartinger Moor	Bad Wimsbach-Neydharting/Wels-Land	123,8000
36	Taferlklaussee	Altmünster/Gmunden	8,5095
37	Kreuzberg	Weyer-Markt/Steyr-Land	47,9483
38	Frankinger Moos	Franking/Braunau	13,9583
39	Urfahrwänd	Linz/D.-Urfahr/Landeshauptstadt Linz	7,4510
40	Orter Bucht	Gmunden/Gmunden	1,2781
41	Tanner Moor	Liebenau/Freistadt	122,3322
42	Kuhschellenrasen (Wirt am Berg)	Gunskirchen/Wels-Land	4,6000
43	Bruckangerlau (Haiböckau)	St. Oswald b. Fr./Freistadt	2,2699
44	Spießmoja (Spießmoller)	St. Johann a. W./Braunau	1,5490
45	Pfeiferanger	Eggelsberg, Moosdorf/Braunau	76,1049
46	Gmöser Moor	Laakirchen/Gmunden	3,3914
47	Aufhamer Uferwald	Attersee/Vöcklabruck	ca. 1,8000
48	Zeckerleiten (A2)	Weyer-Land/Steyr-Land	ca. 220,0000
49	Fleischmäuer (A3)	Weyer-Land/Steyr-Land	ca. 90,0000
50	Kamper Mauer (A4)	Weyer-Land, Rosenau a. H./Steyr-Land und Kirchdorf a. d. Krems	ca. 75,0000
51	Haller Mauern	Rosenau a. H., Spital a. P./Kirchdorf a. d. Krems	ca. 820,0000
52	Bosruck	Spital a. P./Kirchdorf a. d. Krems	ca. 190,0000
53	Glöckl-Teich	Roßleithen/Kirchdorf	3,9113
54	Edelkastanienwald	Unterach/Vöcklabruck	3,7513

Verzeichnis der o.ö. Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Schutzgebiet	Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft	Größe in ha
1	Feldaisttal	Pregarten und Wartberg o. d. A./Freistadt	ca. 45,0000

Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile in Oberösterreich

Nr.	Schutzgebiet	Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft	Größe in ha
1	Unterriedl	St. Stefan a. W./Rohrbach	1,5924
2	Welset Pühret	Haslach a. d. M./Rohrbach	4,5000
3	Schloßpark Schlüßlberg	Schlüßlberg/Grieskirchen	2,5471

Naturschutzgebiet „Pfeiferanger“

Vorweg sei festgestellt, daß Feuchtgebiete, zu denen neben Quellen, fließenden und stehenden Binnengewässern, Feuchtwiesen und Sümpfen auch Moore zu zählen sind, eine äußerst hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Als

wichtiges Rückzugsgebiet für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten stellen die heimischen Moore vielfach deren einzigen Lebensraum dar, weil der Mensch im großen Stil eine Umwandlung der Natur- in eine Kulturland-

Naturschutzgebiet Pfeiferanger



schaft vorgenommen hat. Aus diesem Grunde enthält das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Moore. So ist etwa das Trockenlegen oder die Aufforstung von Mooren und Sümpfen sowie der Torfabbau an eine Bewilligung der Naturschutzbehörde gebunden. Weiters ist zum Schutz des Nachwuchses und der Lebensräume geschützter Tiere in der freien Natur die Beseitigung von Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September das Mähen von Schilf verboten. Den weitestgehenden Schutz erhält ein Mooregebiet jedoch durch die Feststellung als Naturschutzgebiet.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der das Mooregebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird
Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Mooregebiet „Pfeiferanger“ in den Gemeindegebieten von Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 128/58, 128/62, 128/63 und 128/65, alle KG. Ibmer, Gemeinde Eggelsberg, sowie die Grundstücke Nr. 403/2, 404/2, 404/3, 405/1, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 406, 407/1, 407/2, 407/3, 407/4, 407/7, 407/8, 407/9, 407/10, 408/1, 408/4, 408/8, 435/1 und 435/3, alle KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, und hat eine Fläche von 761.049 m².

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die Mahd der Streuwiesen nach dem 15. September jedes Jahres;
- c) das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte und durch Organe von Behörden, soweit dies zur Dienstausübung erforderlich ist;
- d) das Begehen des Moorlehrpfades und des Moorwanderweges sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung dieser Wege;
- e) die Entnahme von Birken auf den Grundstücken Nr. 405/3, 405/4 und 405/5, jeweils KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, im Zusammenhang mit der Gestaltung des Fronleichnamfestes in der Pfarre Eggelsberg durch Beauftragte des Grundeigentümers jeweils innerhalb einer Woche vor Fronleichnam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:
Habringer
Landesrat

Das Mooregebiet Pfeiferanger liegt in den Gemeindegebieten von Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau a. I., und stellt das Kernstück des Ibmer Moores mit vielfältiger Nieder- und Übergangsmoorvegetation dar. Die alten Gräben und Torfstiche verwachsen zusehends und enthalten vereinzelt auch Hochmoorpflanzen. Speziell im Hochsommer erscheint der Pfeiferanger als weites Molinietum, weil das Pfeifengras die andere Vegetation überdeckt. In Wahrheit handelt es sich jedoch um ein kleinräumiges Mosaik aus weißer Schnabelbinse (*Rhynchosporium albae*), brauner Schnabelbinse (*Rhynchosporium fuscae*) und mittlerem Torfmoos (*sphagnetum magellanici moliniatosum*). Da das gegenständliche Mooregebiet die größten Bestände von *Rhynchosporium fuscae* in Österreich, wenn nicht sogar im südlichen Mitteleuropa, aufweist, kommt ihm auch internationale Bedeutung zu. Weiters gedeihen noch Blasenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Schlammsegge (*Carex limosa*), mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Sumpfbärlapp (*lycopodiella inundata*), zweihäusige Segge (*Carex dioica*) und an einer Stelle sogar die Strick-Segge (*Carex chordorrhiza*). Dazwischen gibt es Flachpulte mit verschiedenen Torfmoosarten (*sphagnum papillosum*, *sphagnum palustre* und *sphagnum centrale*) sowie die weiße Schnabelbinse (*Rhynchosporium alba*), die Steifsegge (*Carex elata mod. dissoluta*) und den rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*). An einigen Stellen fallen auch große Teppiche des relativ seltenen atlantischen *Sphagnum subnitens* auf.

Mooren kommt neben ihrer Bedeutung für bedrohte Tier- und Pflanzenarten nach heutigem Verständnis auch ein erheblicher ästhetischer Wert zu. Darüber hinaus können sie als Archive der Vegetations- und Klimageschichte angesehen werden.

Vom Erkennen der Schutzwürdigkeit dieses Moores bis zur Erklärung des Pfeiferangers zum Naturschutzgebiet vergingen jedoch einige Jahrzehnte. Bereits um 1880 wurde ein Schutz des Ibmer Moores durch den Botaniker Vierhapper angeregt und als „vaterländische Tat“ bezeichnet. Eine Feststellung des Pfeiferangers und der angrenzenden Flächen bis zum Seeleithensee war bereits 1942 von Prof. Gams beantragt worden. Im Jahr 1967 wurden Pläne zur Aufforstung dieses Gebietes bekannt und bereits auch erste Maßnahmen eingeleitet. Um die restlose Zerstörung des Pfeiferangers durch die Aufforstung, die, wie sich heute zeigt, keinen nutzbaren Wald begründen konnte, zu verhindern, wurde 1968 die Feststellung als Naturschutzgebiet eingeleitet und die Grundeigentümer um Stellungnahmen ersucht. Es stellte sich heraus, daß eine Feststellung als Naturschutzgebiet ohne Bezahlung bedeutender Entschädigungen nicht durchzusetzen sein würde. Das Land Oberösterreich leitete daher Verhandlungen ein, diese Grund-

stücke käuflich zu erwerben. Nach ersten Ankäufen im Jahr 1971 wurden diese auch in den folgenden Jahren weitergeführt, sodaß heute ein Großteil des gesamten Gebietes im Besitz des Landes Oberösterreich ist. Damit schien vorerst der Bestand des Pfeiferangers gesichert, ohne daß eine formelle Feststellung als Naturschutzgebiet notwendig gewesen wäre. Als jedoch das Gebiet mittels eines Moorwanderweges für die Öffentlichkeit erschlossen wurde, änderte sich die Situation deutlich. Von diesem Moorwanderweg ausgehend erfolgten im zunehmenden Maße Eingriffe und Zerstörungen. Um diesen schwerwiegenden Beeinträchtigungen rasch entgegenwirken zu können, wurde daher mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987 das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moos als Naturschutzgebiet festgestellt.

Naturschutzgebiet „Gmöser Moor“

Das im Bereich der Marktgemeinde Laakirchen, politischer Bezirk Gmunden, liegende „Gmöser Moor“ ist ein typisches eutrophiertes Moor des Alpenvorlandes und als solches auch im Buch „Die Moore Oberösterreichs“ von Krisai und Schmidt verzeichnet. Die typische Moorflora ist zwar infolge vieler kleiner Torfstiche nur noch in Resten vorhanden, andererseits steigern gerade diese Torfstichtümpel die biologische Reichhaltigkeit dieses Gebietes. Zusätzlich zur überwiegend lokalen Bedeutung als einziges Moor im Gemeindegebiet ist diesem Areal ein hoher Stellenwert als ökologisch wertvolle Fläche inmitten einer teils zersiedelten und teils ausgeräumten Landschaft einzuräumen. Aufgrund dieser naturnahen Bedingungen findet hier eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten einen idealen Lebensraum vor. Aus all diesen Gründen, insbesondere der Tatsache, daß das Gmöser Moor eine wertvolle Ökozelle in dieser Region darstellt, erschien die Feststellung als Naturschutzgebiet geboten.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 20. Juli 1987, mit der das Gmöser Moor in der Marktgemeinde Laakirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird
Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Gmöser Moor, Grundstück Nr. 1152, KG. Laakirchen, im Gebiet der Marktgemeinde Laakirchen, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) das Betreten des Gebietes durch den Grundeigentümer bzw. dessen Beauftragte und durch Organe von Behörden, soweit dies zur Dienstausübung erforderlich ist;
- c) das Begehen des Rundweges;
- d) die Entnahme von Moorwasser und Moorerde durch den Grundeigentümer bzw. dessen Beauftragte für Zwecke der Verwendung als Kurmittel;
- e) die Nutzung der mit Laubhölzern bestockten Flächen in Form der Einzelstammentnahme;
- f) die zur Erhaltung der bestehenden Moorteiche notwendigen Pflegemaßnahmen;
- g) das Befahren zum Zweck der Durchführung der nach lit. d bis f gestatteten Nutzungen bzw. Pflegemaßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

Naturschutzgebiet „Aufhamer Uferwald“

Der sogenannte „Aufhamer Uferwald“ liegt in der Gemeinde Attersee, und zwar ca. 2 km südlich des Gemeindehauptortes. Er erstreckt sich über 800 m entlang dieses Seeuferabschnittes. Lediglich am Südhang der Katastralgemeinde Attersee, wo die Bewaldung einen bis zu 80 m tiefen Uferstreifen bedeckt, erreicht der „Aufhamer Uferwald“ größere Ausmaße. Der Untergrund wird im gegenständlichen Gebiet von Flyschsandsteinen und Mergeln aufgebaut. Darüber liegt ein mächtiges Paket würmglazialer Schotter, die große Teile des Gemeindegebietes von Attersee bedecken. Aus diesem würmeiszeitlichen Material entwickelten sich seit dem Abschmelzen des Eises entkalkte

Locker-Sediment-Braunerden (Ergebnis der 1973 und 1974 stattgefundenen Bodenkartierung der landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt), die als hochwertiges Grünland bzw. mittel- bis hochwertiges Ackerland eingestuft werden können. Der Waldbestand setzt sich vorwiegend aus Rotbuchen und Eschen, vergesellschaftet mit Ahorn, Hainbuche, Eiche, Fichte, Lärche und Douglasie zusammen. Der ca. 8 ha große „Aufhamer Uferwald“, welcher der Vegetationsstufe des submontanen Eichen-Buchenwaldes im Wuchsbezirk des nördlichen randalpinen Fichten-Tannen-Buchenwaldgebietes zuzuordnen ist, gilt als Relikt einer ursprünglich den gesamten Seeuferbereich flankierenden Bewaldung, wobei eine Überschirmung von 7 bis 8 Zehntel besteht. Die mächtigsten Bäume weisen einen Stammumfang bis zu 6,40 m und eine Stammhöhe von 30 m auf. Die Wasserfläche vor dem Uferwald gilt durch Verordnung als Laichschonstätte und darüber hinaus ist in dieser Zone mit Ausnahme eines kleineren Abschnittes das Setzen von Bojen verboten.

Der „Aufhamer Uferwald“ ist aufgrund seiner Einmaligkeit im Atterseegebiet und des weitgehend ursprünglichen Charakters im Sinne des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 überaus schützenswert.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 5. Oktober 1987, mit welcher der „Aufhamer Uferwald“ in der Gemeinde Attersee als Naturschutzgebiet festgesetzt wird

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Aufhamer Uferwald“ in der Gemeinde Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 745/2, 750/2, 772/2, 773, 776/2 und 778/2, alle KG. Attersee.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde;
3. das Befahren im Zusammenhang mit der gestatteten forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

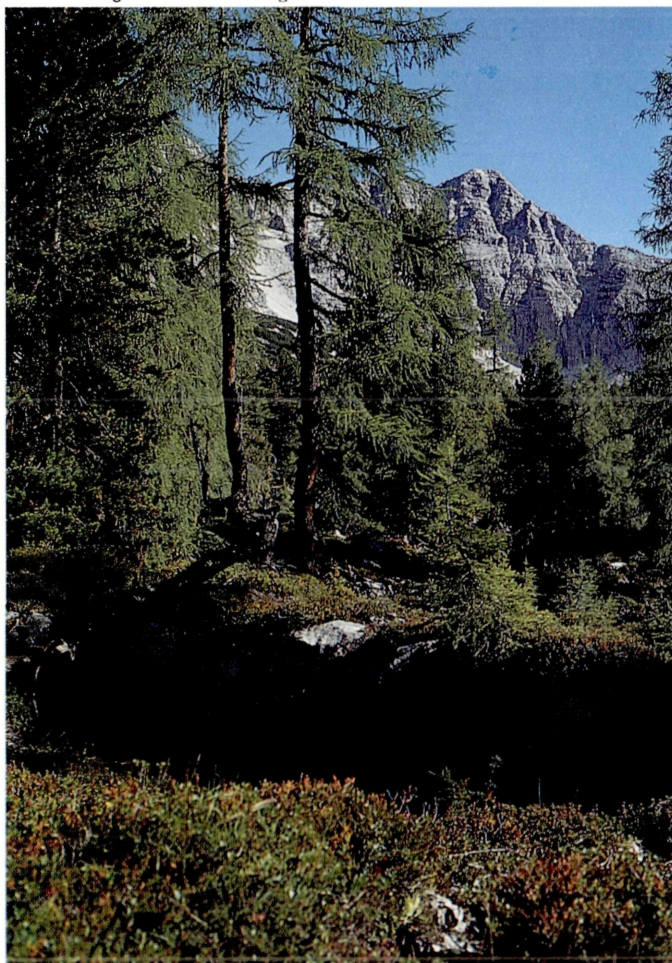
Naturschutzgebiet Aufhamer Uferwald



Naturschutzgebiet „Totes Gebirge“

Das ursprünglich geplante Naturschutzgebiet „Totes Gebirge“ liegt im Süden Oberösterreichs an der Grenze zur Steiermark und erstreckt sich mit einer Fläche von rund 800 km² über Teile der Gemeinden Weyer-Land, Großraming, Reichraming, Spital a. P., Windischgarsten, Roßleithen, Vorderstoder, Hinterstoder, St. Pankraz, Molln, Klaus, Grünau, Gmunden, Ebensee, Bad Ischl und Bad Goisern. Es stellt darüber hinaus das flächenmäßig größte Felsplateau Europas dar und ist eine der wenigen Räume Oberösterreichs, in denen großflächig noch weitgehend unberührte Natur vorhanden ist. Aufgrund der Größe des zu schützenden Areals wurden die Planungsarbeiten in drei Abschnitten, nämlich Totes Gebirge-Ost, -Mitte und -West,

Naturschutzgebiet Totes Gebirge



Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der Teile des Toten Gebirges als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Teilgebiete des Toten Gebirges „Zeckerleithen“ (Zone A2) und „Fleischmauer“ (Zone A3) in der Gemeinde Weyer-Land, politischer Bezirk Steyr-Land, „Kamper Mauer“ (Zone A4) in den Gemeinden Weyer-Land und Rosenau am Hengstpaß, politischer Bezirk Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems, „Haller Mauern“ (Zone A5) in den Gemeinden Rosenau am Hengstpaß und Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems und „Bosruck“ (Zone A6) in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen des Naturschutzgebietes sind in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch Koordinatenverzeichnisse der Vermessungspunkte (Anlagen 1 a bis 1 e) und durch Pläne im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2 a bis 2 e) dargestellt.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In den Zonen A2 bis A6:

- a) das Betreten des Schutzgebietes;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- d) das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

2. In den Zonen A2, A5 und A6:

der Neubau von im Rahmen der Almbewirtschaftung betriebsnotwendigen Bauten sowie der Zu- und Umbau zu bzw. von bestehenden Bauten, jeweils im Einvernehmen mit der Landesnaturschutzbehörde;

3. In den Zonen A5 und A6:

- a) die Waldbewirtschaftung in Form des Femelschlages mit Kahlfächen bis zu einem flächenmäßigen Höchstausmaß von 2000 m²;
- b) die Ausübung des Tourenschilaufes;
- c) die zeitgemäße Weidenutzung;

4. In der Zone A2:

die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen 1 a bis 1 e und 2 a bis 2 e werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des O.ö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Weyer-Land, Rosenau am Hengstpaß und Spital am Pyhrn, bei den Bezirkshauptmannschaften Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems sowie beim Amt der o.ö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

durchgeführt. Des weiteren war auch hinsichtlich der Unterschutzstellung eine Differenzierung in A, B und C-Zonen vorgesehen.

Im Ostteil des Toten Gebirges wurde das Sengsengebirge (Zone A 1) mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 26. Juli 1976, LGBl. Nr. 26, bereits als Naturschutzgebiet festgestellt. Am 15. Februar 1988 wurden die Zonen A 2–A 6 im Bereich des Toten Gebirges-Ost unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt.

Bei den Gebieten Zeckerleithen, Fleischmäuer und Kampermauer handelt es sich um bizarre Felsmauern (zum Teil aus Hauptdolomit) mit tiefen Schluchten. Die sehr trockenen Flächen sind teilweise mit Pionierwäldern (primärer Erika-Kiefernwald) bewachsen. Bei den Haller Mauern und dem Bosruck handelt es sich um steil abfallende Felsgebilde und -schluchten sowie Karflächen, die größere Latschenbestände und Fichten-Lärchen-Pionierwälder aufweisen. Des wei-

teren zeichnen sich diese Gebiete durch eine Vielfalt von seltenen Tier- und Pflanzenarten aus. Hervorzuheben sind insbesondere die Alpenspitzmaus, der Rauhußkauz, der Sperlingskauz, der Dreizehenspecht, der Mauerläufer, die Alpenringdrossel, die Bergeidechse, der Alpensalamander, der Alpenmolch, der Alpenbockkäfer, der Apollofalter sowie die in der Roten Liste der in Oberösterreich gefährdeten Vogelarten ausgewiesenen jagdbaren Vögel (wie Steinadler, Habicht, Auerhuhn und Birkhuhn). Die Vegetation ist im wesentlichen durch große Latschenflächen, durch alpine Rasen und ausgeprägte Fels- und Karvegetation geprägt. Das Gebiet enthält zahlreiche geschützte Pflanzen, wie z. B. Hirschzunge, Alpenanemone, Petergstamm, Jägerblut, Schwarzes und Rotes Kohlröslerl, Wohlriechendes Steinröslerl, Gemeiner Seidelbast, Speik, Alpenaster, Schneerose, Traubensteinbrech, Hauswurz, Alpengnelke, Stengelloses Leimkraut, Stengelloser Enzian, Rauhaarige Alpenrose, Zirbe und Zwergalpenrose.

Totes Gebirge – Blick Richtung Westen



Sowohl aus diesem Grund sowie auch im Hinblick darauf, daß die in der Steiermark liegenden Teile dieses Gebirgsmassives weitgehend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt wurden, erachtete es auch die Landesnaturschutzbehörde Oberösterreichs als vordringliche Aufgabe, der im Landesgebiet befindlichen Region ebenfalls den im § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 vorgesehenen besonderen Schutz zur Erhaltung ihrer völligen bzw. weitgehenden Ursprünglichkeit angedeihen zu lassen.

Im Hinblick auf den von einer breiten Öffentlichkeit geäußerten Wunsch, auch in Oberösterreich einen Nationalpark zu schaffen, wobei sich insbesondere das Planungsgebiet des Naturschutzgebietes „Totes Gebirge“ sowie das Reichraminger Hintergebirge hierfür eignen und auch die für eine internationale Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würden, ist nunmehr seitens der Landesnaturschutzbehörde beabsichtigt, die bereits als Naturschutzgebiete festgestellten „Teile des Toten Gebirges“ (Zonen A 1 bis A 6) entsprechend in die Nationalparkplanung mit einzu beziehen und so wie die übrigen Bereiche nach den Kriterien der IUCN zu behandeln.

Naturschutzgebiet „Glöckl-Teich“

Unmittelbar östlich des Ortes Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf a. d. Kr., befindet sich der Glöckl-Teich. Das Naturschutzgebiet besteht im wesentlichen aus dem Teich

mit ca. 90 m Durchmesser, welcher sich durch Seerosen- und Uferschilfbestände auszeichnet, sowie dem westlich bzw. südwestlich daran anschließenden aus seggen- und schilffreien Pfeifengraswiesen gebildeten Feuchtwiesenkomplex. Kleinere Bereiche, vor allem am Nord- und Südufer werden von verschiedenen Weidenarten bewachsen, daran schließt nach Süden hin ein ca. 50 m breiter Laubmischwaldstreifen an. Weiter westlich ist im Südhang der Mulde eine kleine Fläche mit einer Fichtenmonokultur bepflanzt worden. Der westlich an den Teich anschließende Niedermoor- und Sumpfwiesenkomplex wird in der südöstlichen Hälfte hauptsächlich durch ein Schilfröhricht (*phragmitetum*) gebildet, das durch Einwanderung von Binsen-, Sauergras- und andere Blütenpflanzenarten bereits einen höheren Verlandungsgrad aufweist. Ein ausgedehnter Riedbereich (*caricetum*) befindet sich auf der nordwestlichen Hälfte des Niedermoor- und Sumpfwiesenbereiches. Vor allem an den Rändern und trockeneren Stellen tritt kleinflächig ein Pfeifengrasrasen (*molinetum*) auf.

Der Glöckl-Teich wird im Moorschuttkatalog von Krisai und Schmidt als Moorfläche von regionaler Bedeutung klassifiziert. Dieses Verlandungsmoor ist floristisch reichhaltig und enthält noch einige gefährdete Pflanzenarten. Da darüber hinaus der Teich selbst eine hervorzuhebende Bedeutung als Lebensraum für wassergebundene Tierarten, so etwa auch als Laichplatz für Amphibien, aufweist, wurde der Glöckl-Teich mit Verordnung vom 7. März 1988 als Naturschutzgebiet festgestellt.



Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 7. März 1988, mit der der Glöckl-Teich mit seiner Umgebung in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Glöckl-Teich mit seiner Umgebung im Gemeindegebiet Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke 807 und 812/1, KG. Roßleithen, jene Teile der Grundstücke 809/1 und 809/2, je KG. Roßleithen, welche westlich der gedachten geraden Verbindungslinien zwischen dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes 806/1, KG. Roßleithen, und dem Vermessungspunkt Nr. 2 sowie zwischen den Vermessungspunkten Nr. 2 und Nr. 1 gelegen sind und jene Teile der Grundstücke 800 und 816, je KG. Roßleithen, die westlich der gedachten geraden Verbindungslinien zwischen den Vermessungspunkten Nr. 3 und Nr. 4, Nr. 4 und Nr. 5 sowie dem Vermessungspunkt Nr. 5 und dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes Nr. 807, KG. Roßleithen, gelegen sind. In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2880 sowie das Verzeichnis der Koordinaten der Vermessungspunkte, System Gauß-Krüger M 31, dargestellt.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes 812/1, KG. Roßleithen, östlich einer gedachten geraden Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 814/2, KG. Roßleithen, und dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 884/10, KG. Roßleithen, in Form einer einmaligen Mahd nach dem 15. August jeden Jahres;
- b) die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der in § 1 Abs. 2 genannten Teile der Grundstücke 809/1 und 809/2, je KG. Roßleithen, und des Grundstückes 812/1, KG. Roßleithen, westlich einer gedachten geraden Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 814/2, KG. Roßleithen, und dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 884/10, KG. Roßleithen;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- e) die Freihaltung der aus der Anlage ersichtlichen offenen Wasserfläche von Pflanzenbewuchs;
- f) das Befahren im Rahmen der gestatteten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- g) Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der bestehenden Hütten und Stege erforderlich sind;
- h) die Ausübung des Eisportes;
- i) das Betreten des Gebietes und das Baden außerhalb der Seerosenbestände.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

Naturschutzgebiet „Edelkastanienwald in Unterach a. A.“

Beim Edelkastanienwald in Unterach a. A., politischer Bezirk Vöcklabruck, handelt es sich nicht um einen reinen Edelkastanienbestand, sondern um einen Buchenwald, der vor allem in den Randbereichen von Edelkastanien durchsetzt ist. Von den rund 80 Edelkastanien ist rund ein Drittel infolge Alters bzw. Lichtmangels vom Absterben bedroht. Der Rest ist gesund und fruchtend. Im südlichen Bereich des Naturschutzgebietes wurden im Herbst 1983 ca. 60 Jungkastanien gepflanzt, die sich bisher prächtig entwickelt haben und bereits eine Höhe von rund 2 m aufweisen.

Der Ursprung des Edelkastanienwaldes dürfte nach verschiedenen Aufzeichnungen auf die Römer zurückreichen, die bis in das 3. Jahrhundert n. Chr. im Atterseegebiet siedelten. Schon damals war die klimatische Gunstlage des gegenständlichen Bereiches bekannt.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 6. November 1989, mit welcher der Edelkastanienwald in der Gemeinde Unterach am Attersee als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Edelkastanienwald in der Gemeinde Unterach am Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 258/1, 258/2, 281/2, 283/1, 283/2 und 285, alle KG. Unterach.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) das Befahren mit Fahrzeugen für Zwecke der Forstwirtschaft,
- c) das Betreten,
- d) die forstliche Nutzung in der Form der Einzelstammentnahme mit Ausnahme der Edelkastanienbäume (*Castanea sativa*),
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair
Landesrat

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erhaltung dieses einzigartigen zusammenhängenden Edelkastanienbestandes wurde das Gebiet am 6. November 1989 zum Naturschutzgebiet erklärt. Wie bereits vorstehend angeführt, ist etwa ein Drittel des Edelkastanienbestandes aufgrund seines hohen Alters sowie des durch die Buchen gegebenen Lichtmangels vom Absterben bedroht. Um die Holzart Edelkastanie im Naturschutzgebiet auch in Zukunft sicherzustellen, hat die Gemeinde Unterach a. A. mit finanzieller Unterstützung des Landesnaturschutzreferates den überwiegenden Teil des Schutzgebietes angekauft und sich darüber hinaus bereit erklärt, eine der ursprünglichen Baumartenzusammensetzung entsprechende Bestandesumwandlung bzw. -verjüngung vorzunehmen.

Naturschutzgebiet Edelkastanienwald



Landschaftsschutzgebiet „Feldaisttal“

Gemäß § 7 O.ö. NSchG. 1982 können Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, durch Verordnung der Landesregierung als Landschaftsschutzgebiet festgestellt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Juni 1986, LGBl. Nr. 32, wurde das Feldaisttal in den Gemeinden Pregarten und Wartberg o. d. A. als erstes und bislang einziges Landschaftsschutzgebiet festgestellt.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 23. Juni 1986, mit der das Feldaisttal in den Marktgemeinden Pregarten und Wartberg ob der Aist als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 lit. b und des § 7 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Feldaisttal im Gebiet der Marktgemeinden Pregarten und Wartberg ob der Aist, politischer Bezirk Freistadt, ist – nach Maßgabe des § 2 – Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 7 des Gesetzes.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt

1. In der Marktgemeinde Pregarten die Grundstücke Nr. 1191/1, 1191/2, 1191/3, 1198, 1199, 1200/1, 1200/2, 1200/4, 1235, 1240, 1255/1, 1255/3, 1256, 1258/1, 1280, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288/1, 1288/2, 1289, 1290, 1292, 1293, 1294, 1301 und 1937 unter Ausnahme des Teiles östlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten I und J, je KG. Pregarten;

2. In der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist die Grundstücke Nr. 215, 222 unter Ausnahme des Teiles westlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten C und D, 223, 226/2, 227, 228/1, 228/2, 228/3, 229/2, 229/3, 229/4, 230, 1941 und 1985/3, je KG. Wartberg ob der Aist und die Grundstücke Nr. 2014, 2015, 2016/1, 2016/2, 2017/1, 2058/1, 2510/2, 2511, 2512/3, 2521/1, 2726/3 unter Ausnahme des Teiles südwestlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten E und F, 2729/2 unter Ausnahme des Teiles nordwestlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten G und H und 2797, je KG. Untergaisbach;

3. Die Grundstücke Nr. 1985/1, KG. Wartberg ob der Aist, Marktgemeinde Wartberg ob der Aist, und Nr. 1979/6, KG. Pregarten, Marktgemeinde Pregarten, jeweils unter Ausnahme der Teile nördlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten A und B sowie die Grundstücke Nr. 1979/5, KG. Pregarten, Marktgemeinde Pregarten, und Nr. 2796/1, KG. Untergaisbach, Marktgemeinde Wartberg ob der Aist, jeweils unter Ausnahme der Teile südlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten K und L;

(2) die Vermessungspunkte sind in einem Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in dem Plan im Maßstab 1:5000 (Anlage 2) dargestellt.

§ 3

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) die Errichtung oder Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom bis 30.000 Volt;
- b) die Errichtung oder Änderung von oberirdischen Fernmeldeleitungsanlagen;
- c) die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt bis zu 25 cm;
- d) die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft;
- e) Regulierungsmaßnahmen sowie die Errichtung von Einbauten in das Flußbett, wie insbesondere Stege und Ufermauern;
- f) die Ausübung des Reitsportes;
- g) das Befahren mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- h) die Ausübung des Schießsportes.

§ 4

Die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107, wird dahingehend geändert, daß die gemäß § 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 von dieser Verordnung erfaßte Feldaist und die Bäche, die in die Feldaist münden, dort insoweit als nicht angeführt gelten, als sie gemäß § 2 im Landschaftsschutzgebiet liegen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

Unterhalb von Pregarten, wo die Feldaist eine Scholle von Weinsberger Granit durchbricht, befindet sich eines der typischen, steil eingeschnittenen, zur Donau absteigenden Täler des Mühlviertels mit Wollsackfelsen an den Talflanken und großen Felsblöcken im Flußbett. Das Tal der Feldaist ist zwischen Klausmühle und Kriemühle unbesiedelt und fast durchwegs bewaldet. Obwohl die Waldbestände weitgehend verändert wurden, zeichnet sich das Feldaisttal immer noch durch besondere Schönheit und landschaftliche Eigenart aus. Der Erholungswert des Gebietes ist unbestritten; ganzjährig werden die gut gepflegten Wanderwege von einer Vielzahl von Wanderern benützt, und in den Sommermonaten wird das Feldaisttal auch von Bade Gästen bevölkert. Die Feststellung als Landschaftsschutzgebiet trägt einerseits zum Schutz des Feldaisttales bei und zeichnet andererseits diesen schönen Talbereich aus.

Landschaftsschutzgebiet Feldaisttal



Geschützter Landschaftsteil „Welset-Pühret“

Das im Eigentum der Marktgemeinde Haslach stehende sogenannte „Welset-Pühret“ liegt am orographisch rechten Ufer der Steinernen Mühl und umfaßt eine Fläche von etwa 4,5 ha. In seinem zentralen Teil ist das Welset-Pühret mit einem bodensauren Stieleichen-Rotföhrenwald mit eingesprenkten Teilen von Blockhalden-Fichtenwald und in seinem Ostteil von Fichten-, Rotföhren- und Stieleichenwald bestockt. Derartige Waldformen waren im Mühlviertel an bestimmten Standorten typisch, sind aber zumeist bereits durch künstliche Fichtenforste ersetzt worden. Die Gesamtlänge dieses Waldes beträgt rund 600 m, die Breite durchschnittlich 70 m.

Dieser für das Obere Mühlviertel typische Reststandort inmitten einer Kulturlandschaft bietet einer Reihe von seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und stellt darüber hinaus ein Landschaftselement von großem ästhetischen Wert dar. Ein Wanderweg und einige Freizeiteinrichtungen an der unteren Grenze des geschützten Landschaftsteiles entlang der Steinernen Mühl dienen dem Erholungswert dieses Gebietes.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der ein Waldgrundstück im „Welset Pühret“ in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird

Auf Grund des § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 568, KG. Haslach, im „Welset Pühret“ im Gebiet der Marktgemeinde Haslach an der Mühl, politischer Bezirk Rohrbach, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammnahme und der Nutzung der Fichtenreinbestände;
- b) die Errichtung und die Änderung von Anlagen, die für Erholungs- oder Freizeitzwecke vorgesehen sind, soweit diese geeignet ist, eine maßgebliche Veränderung des Naturhaushaltes oder der Eigenart des geschützten Landschaftsteiles zu bewirken;
- c) die Neuanlage von Forststraßen und von Wegen;
- d) die Neuanlage und die Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen jeder Art;
- e) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*)



Geschützter Landschaftsteil „Schloßpark Schlüßlberg“

Der Park, welcher eine Fläche von rund 2,5 ha aufweist, liegt südwestlich von Schlüßlberg. Morphologisch betrachtet erstreckt sich das Grundstück im Bereich der Trattnatterrasse, wobei das Areal neben ebenen Flächen auch die Terrassenkante umfaßt. Sowohl die Böschungen als auch die Ebnungsflächen sind im Kataster als Wald ausgewiesen, wobei es sich zum überwiegenden Teil um einen Laubwald mit parkähnlichem Charakter handelt. Innerhalb dieses Wald- bzw. Parkkomplexes treten eine Hainbuchenallee, welche sich über eine Länge von ca. 150 m zum Schloß hin erstreckt, sowie einige mächtige Eichen, die infolge der Größe schützenswerte Naturgebilde darstellen, besonders in Erscheinung. Im Parkgelände befindet sich weiters ein Waldlehrpfad.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 25. April 1988, mit der ein Waldgrundstück in der Gemeinde Schlüßlberg als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird

Auf Grund des § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 211, KG. Schlüßlberg, im Gebiet der Gemeinde Schlüßlberg, politischer Bezirk Grieskirchen, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) Kahlhiebe auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von 1000 m²;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen durch den Grundeigentümer und von ihm ermächtigte Personen;
- c) die Errichtung und Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen jeder Art;
- d) die Errichtung und die Änderung von Wegen sowie Anlagen, die Erholungs- und Freizeit Zwecken dienen;
- e) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

Geschützter Landschaftsteil Schloßpark Schlüßlberg



Naturdenkmale in Oberösterreich

Das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 sieht im § 15 vor, daß Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, durch die Feststellung als Naturdenkmal dem besonderen Schutz des Gesetzes unterworfen werden können. Derartig schutzwürdige Naturgebilde sind beispielsweise Wasserfälle, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, Schluchten, Klammen, Gehölz- und Baumgruppen sowie einzelne Bäume.

Ausgehend vom Begriff „Denkmal“ müßte es sich bei den Naturdenkmälern um Gebilde handeln, die an längst vergangene Zeiten erinnern. Der Denkmalcharakter dieser Naturschönheiten soll uns jedoch auch ermahnen, daß die Natur nicht nur eine Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, sondern auch für uns Menschen darstellt und daher die Erhaltung einer möglichst ungestörten Natur in der heutigen Zeit oberstes Ziel sein sollte.

Übersicht

	erklärt	gelöscht	gesamt
Braunau am Inn	51	4	55
Eferding	3	1	4
Freistadt	30	—	30
Gmunden	51	2	53
Grieskirchen	11	1	12
Kirchdorf an der Krems	20	3	23
Linz-Land	8	2	10
Perg	33	1	34
Ried im Innkreis	21	—	21
Rohrbach	26	1	27
Schärding	18	5	23
Steyr-Land	21	—	21
Urfahr-Umgebung	22	—	22
Vöcklabruck	40	—	40
Wels-Land	7	2	9
Linz-Stadt	25	3	28
Wels-Stadt	3	—	3
Steyr-Stadt	9	1	10
	399	26	425

Die derzeit über ganz Oberösterreich verteilten 399 Naturdenkmale setzen sich vorwiegend aus Einzelbäumen und Baumgruppen zusammen. Darüber hinaus gibt es 54 geologische Naturdenkmale, die sehr wesentlich zur Vielfalt und Attraktivität unserer Landschaften beitragen. Viele dieser geschützten Naturgebilde stellen, weil sie etwa an geschichtliche und kulturelle Ereignisse erinnern, eine enge Beziehung zum Menschen her und erscheinen somit besonders geeignet, in der Bevölkerung das Naturschutzverständnis zu fördern.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Naturdenkmale festgestellt:

337 Langensteinermauer in Laussa, Gemeinde Laussa, Bezirk Steyr-Land:

Die Langensteinermauer, eine charakteristische Felsbildung, befindet sich im Gebiet von Oberdambach und ist eigentlich die Fortsetzung der ebenfalls unter Naturschutz stehenden Rebensteinermauer (ND-Nr. 283). Die Längserstreckung beträgt etwa 200 m, die Rauhwakkefelsen selbst erreichen relative Höhen bis 20 m und eine Breite bis zu 50 m.

338 Linde zur schiefen Kapelle, Gemeinde Feldkirchen, Bezirk Urfahr-Umgebung:

Die Bezeichnung dieses Naturdenkmales rührt daher, daß die neben der Linde stehende Kapelle durch deren immer stärker werdende Wurzeln ausgehoben wurde. Die Linde weist einen Stammumfang von 400 cm, einen Kronendurchmesser von 22 m und eine Höhe von rund 24 m auf.

339 Eiche in der Gemeinde Pfarrkirchen, Bezirk Rohrbach:

Dieser rund 350 bis 400 Jahre alte Baum steht etwa 150 m südlich der Kirche von Pfarrkirchen.

340 Linde in der Gemeinde Schwarzenberg, Bezirk Rohrbach:

Die vollkommen gesunde Winterlinde hat in Brusthöhe einen Stammumfang von 460 cm, einen Kronendurchmesser von 17 m und eine Höhe von ca. 30 m.

341 Linde in der Nähe des Glashüttenteiches, Gemeinde Schlägl, Bezirk Rohrbach:

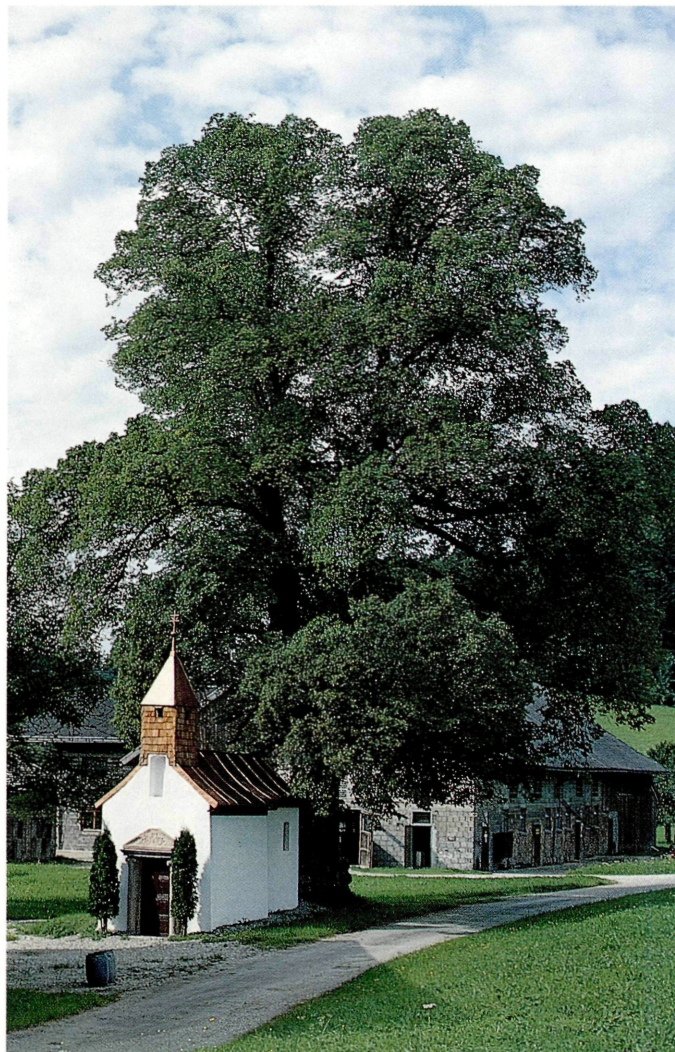
Diese Winterlinde ist ein ausgesprochen starker Baum, dessen Schutzwürdigkeit sich schon allein aus seiner Größe ergibt.

342 Eiche in Ernsting, Gemeinde Ostermiething, Bezirk Braunau:

Diese mächtige, sehr breitkronige Eiche mit einem Stammumfang von 5 m und einer Höhe von ca. 20 m befindet sich in einem Obstgarten nördlich der Ernstinger Bezirksstraße.

343 Kapellenlinde in Reitsham, Gemeinde Lochen, Bezirk Braunau:

Diese Sommerlinde überragt mit ihrer Höhe von rund 32 m den gesamten Ort Reitsham und ist vor allem wegen ihres Einflusses auf das Landschaftsbild schutzwürdig.



ND-Nr. 343, Kapellenlinde in Reitsham, Gde. Lochen

344 Gruberlinde in Reitsham, Gemeinde Lochen:

Die Linde, welche sich ca. 70 m östlich der Kapelle in der Ortschaft Reitsham befindet, weist einen Stammumfang von 370 cm, einen Kronendurchmesser von 16 m und eine Höhe von rund 32 m auf.

345 Donabauerlinde in Schönberg, Gemeinde Klaffer, Bezirk Rohrbach:

Die Linde befindet sich an der Donabauerkapelle in der Ortschaft Schönberg, weist einen Umfang von 3,30 m, einen Kronendurchmesser von 11 m und eine Höhe von ca. 22 m auf und bestimmt infolge der freien Lage in der Landschaft und ihrer dichten Krone das Landschaftsbild.

346 Lärche in der Gemeinde St. Radegund, Bezirk Braunau:

Die mit einem Stammumfang von 3,30 m außergewöhnlich starke Lärche steht am Ortschaftsweg Langer, ca. 150 m nordöstlich der Kapelle von Hadermarkt, in freier Flur.

347 Einsiedlerhöhle in der Gemeinde Waldhausen, Bezirk Perg:

Bei dieser Höhle handelt es sich um keine echte Höhlenbildung, sondern um einen ca. 40 bis 50 m² großen Hohlraum, der aus mehreren, aufeinander gelagerten Granitblöcken gebildet wird. Der zu Wollsäcken verwitterte Weinsberger Granit zeichnet sich durch besonders groß ausgebildete Feldspäte aus, die hier Kantenlängen bis zu 10 cm aufweisen. Die Höhle ist ein Bestandteil einer in einem Föhren-Buchenwald liegenden, ca. 500 m² großen Felsformation.

348 2 Linden in Gstocket, Gemeinde Frankenmarkt, Bezirk Vöcklabruck:

Durch ihre Stammumfänge von ca. 310 cm bzw. 450 cm, den gemeinsamen Kronendurchmesser von 25 m und die jeweilige Höhe von etwa 30 m sind die beiden Winterlinden bereits aus großer Entfernung sichtbar und stellen ein bedeutendes Element in der Landschaft dar.

349 Zypresse oder Zederbaum in Untereitzing, Gemeinde Eitzing, Bezirk Ried:

Der ca. 20 m hohe (Stammumfang 1,70 m, Kronendurchmesser 6 m) Zederbaum ist auf Grund seiner Lage inmitten landwirtschaftlich genutzten Gebietes weithin sichtbar.

350 Eiche im Stadtteil Harbach, Linz:

Die Eiche steht im Bereich einer Gehölzgruppe inmitten einer unverbauten Fläche, ca. 300 m westlich der Leonfeldner Straße, hat auf Grund ihrer Größe und ihrer Wuchsform landschaftsprägenden Charakter und stellt zweifelsohne eine Besonderheit dar.

351 Fürsteiche beim Weißenhof, Gemeinde Lasberg, Bezirk Freistadt:

Der im Volksmund als „Weißenhof“ benannte Baum hat einen Stammumfang von 590 cm, einen Kronendurchmesser von 25 m und eine Höhe von rund 30 m.

352 Fürstlinde beim Weißenhof, Gemeinde Lasberg, Bezirk Freistadt:

Die ca. 30 m südlich vom Weißenhof befindliche Zwillingsslinde teilt sich knapp über dem Boden in 2 Hauptstämme. Sie hat einen beachtlichen Stammumfang von 680 cm, der gemeinsame Kronendurchmesser beträgt 24 m und die Höhe etwa 30 m.

353 Eibenmischwald am Johannisberg, Gemeinde Traunkirchen, Bezirk Gmunden:

Bei dem im Ortszentrum von Traunkirchen befindlichen Eibenmischwald am Johannisberg handelt es sich um eine isoliert aufragende Felsformation, die bastionsartig in den Traunsee vorspringt und von Jurakalk aufgebaut wird. Der von mehreren Seiten, besonders aber vom See aus gut einsehbare Johannisberg ist sowohl an seinen Flanken als auch auf dem Plateau mit Eiben (etwa 80 %) sowie Rotbuchen, Ahorn, Eichen und Sommerlinden bestockt. Das konzentrierte Auftreten der heute in Oberösterreich selten gewordenen Eibe sowie die maßgebliche Prägung des Landschaftsbildes im gegenständlichen Bereich zeichnen dieses Naturdenkmal aus.

354 4 Linden bei der Maria-Hilf-Kapelle, Gemeinde Bad Kreuzen, Bezirk Perg:

Die etwa 200 m vom Kurhaus entfernt auf einer Anhöhe stehenden 4 Linden umgeben die Maria-Hilf-Kapelle und haben Stammumfänge von 160–230 cm, einen gemeinsamen Kronendurchmesser von 25 m und eine Höhe von jeweils etwa 25 m.

355 Hibleiche in Mitterdörfel, Gemeinde Bad Kreuzen, Bezirk Perg:

Die Eiche mit einem Stammumfang von 360 cm, einem Kronendurchmesser von 15 m und einer Höhe von rund 18 m prägt durch ihren auffallend schönen Wuchs das Landschaftsbild.

356 Schönerlinde bei der Stadtmauer in Braunau, Bezirk Braunau:

Diese etwa 200 Jahre alte Winterlinde befindet sich im Oberhang des Terrassenabfalles vom Inn, ca. 400 m nordöstlich der Stadtpfarrkirche St. Stefan. Sie weist eine gedrungene Kronenform auf und ist an der Nordseite bis zu 2/3 der Baumhöhe mit rankendem Efeu bedeckt.

357 Linde in Leithen, Gemeinde Tarsdorf, Bezirk Braunau:

Wegen Sturmschäden gelöscht.

- 358 Eiche in Schmidham, Gemeinde Tarsdorf, Bezirk Braunau:**
Diese hochstämmige Eiche befindet sich in Schmidham neben dem Feuerwehrdepot und tritt wegen des ansonst geringen und niederen Baumbestandes im Weilerbereich deutlich hervor.
- 359 2 Kapellenlinden in Tarsdorf, Bezirk Braunau:**
Die beiden Winterlinden markieren den südlichen Ortseingang von Tarsdorf und treten wegen der gemeinsamen kugeligen Krone in der bebauten Umgebung besonders in Erscheinung.
- 360 2 Kapellenlinden in Fucking, Gemeinde Tarsdorf, Bezirk Braunau:**
Die beiden Linden, welche gemeinsam eine mächtige Krone aufweisen, stehen in freier Flur oberhalb des Dorfes Fucking auf einer Anhöhe und sind vor allem wegen ihrer Lage ein wesentliches und weithin sichtbares, bestimmendes Landschaftselement.
- 361 Hattinger-Eiche in Holz, Gemeinde Lengau, Bezirk Braunau:**
Die Stieleiche befindet sich ca. 200 m südwestlich der Ortschaft Holz und weist einen Stammumfang von 410 cm, einen Kronendurchmesser von 25 m und eine Höhe von etwa 23 m auf.
- 362 Linde auf dem Pfarrberg, Gemeinde Moosbach, Bezirk Braunau:**
Die auf dem Pfarrberg von Moosbach befindliche starke Linde tritt auf Grund ihrer mächtigen Erscheinung in einer ansonst weitgehend baumlosen Landschaft deutlich hervor.
- 363 Nußbaum bei der Schule in Mauerkirchen, Bezirk Braunau:**
Dieser Nußbaum befindet sich im Vorgarten des Schulgebäudes im Ortszentrum von Mauerkirchen und stellt auf Grund seines Stammumfangs von 410 cm in 1 m Höhe eine Seltenheit dar.
- 364 Linde in Burgkirchen, Bezirk Braunau:**
Diese Linde mit einem Stammumfang von 420 cm, einem Kronendurchmesser von 19 m und einer Höhe von ca. 25 m steht in völlig ausgeräumter und ebener Flur und ist daher landschaftsbestimmend.
- 365 Harrer-Eiche, Gemeinde Burgkirchen, Bezirk Braunau:**
Die gesunde und dicht belaubte Eiche hat einen Umfang in Brusthöhe von 530 cm, einen Stammdurchmesser von 1,5 m, einen Kronendurchmesser von 25 m und eine Höhe von ca. 27 m.
- 366 Doppelahornbaum, Gemeinde Kirchschlag, Bezirk Urfahr-Umgebung:**
Das an einem Wirtschaftsweg am südlichen Ortsrand von Kirchschlag stehende Naturdenkmal besteht aus zwei selbständigen Ahornbäumen, die während ihrer bisherigen Lebensdauer (etwa 100 Jahre) im Wurzelstock zusammengewachsen sind. Die Umfänge der beiden Stämme betragen jeweils 190 cm.
- 367 Aumüller-Linde in Steinbach, Gemeinde Niederwaldkirchen, Bezirk Rohrbach:**
Die neben einem alten landwirtschaftlichen Nebengebäude ca. 100 m östlich des Gasthauses von Steinbach befindliche Winterlinde weist einen Stammumfang von 540 cm, einen Kronendurchmesser von 17 m und eine Höhe von rund 20 m auf. In 1,5 m Höhe teilt sich der Stamm in vier Hauptäste.
- 368 Stieleiche in Walding, Bezirk Urfahr-Umgebung:**
Obwohl dieser Baum in der Landschaft nicht besonders hervortritt, ist er wegen seiner Stärke (Stammumfang 360 cm, Kronendurchmesser 17 m, Höhe etwa 25 m) naturdenkmalwürdig.
- 369 2 Kapellenlinden am östlichen Ortseingang von St. Peter am Wimberg, Bezirk Rohrbach:**
Die Umfänge der beiden Linden betragen 450 cm und 210 cm, der gemeinsame Kronendurchmesser 28 m und die Höhe rund 24 m. Durch ihre Stärke sowie durch ihre wuchtigen Kronen bilden sie ein wesentliches Element der Landschaft und markieren den östlichen Ortseingang von St. Peter am Wimberg.

370 Stifterlinde, Gemeinde Kirchschlag, Bezirk Urfahr-Umgebung:
Diese sehr knorrige, etwa 300 Jahre alte Linde befindet sich im Ortsbereich von Kirchschlag ca. 300 m östlich der Kirche vor dem früheren Badhaus. Da Adalbert Stifter unter dieser Linde einige seiner Werke geschrieben haben soll, besitzt sie auch eine große historische Bedeutung.

371 3 Schloßlinden in Waxenberg, Gemeinde Oberneukirchen, Bezirk Urfahr-Umgebung:

Die 3 Linden befinden sich direkt neben dem alten Schloßgebäude bzw. in der Mitte der großen Straßenschlinge in Waxenberg. Mit Stammumfängen von 460 cm, 470 cm und 480 cm zählen sie zu den stärksten Linden im Bezirk.

372 2 Eichen bei der Werndlkapelle, Gemeinde Sierning, Bezirk Steyr-Land:

Bei diesem Naturdenkmal handelt es sich um 2 starke Eichen (Stammumfang 400 cm bzw. 380 cm) mit einem Kronendurchmesser von je 18 m und einer Höhe von je 24 m.

ND-Nr. 368, Stieleiche in Walding



373 Zwillingsslinde beim Untereibensteiner, Gemeinde Kaltenberg, Bezirk Freistadt:

Die Zwillingsslinde besteht eigentlich aus 2 selbständigen Bäumen, die am Stammgrund so dicht beieinander stehen, daß sie den Eindruck eines gespaltenen Einzelbaumes erwecken. Die beiden Stämme streben in einem Winkel von 20° auseinander und haben in 1 m Höhe einen gemeinsamen Umfang von 490 cm. Der gemeinsame Kronendurchmesser beträgt 19 m, die Höhe 32 m.

**374 Hecke in Salling, Gemeinde Rainbach im Innkreis, Bezirk Schär-
ding:**

Bei dieser Hecke handelt es sich um einen etwa 180 m langen und zwischen 5 und 12 m breiten Gehölzzug. Die Hecke besteht aus einer Vielfalt von Baum- bzw. Straucharten und ist eine der letzten Hecken, wie sie früher die Grenzbereiche vieler landwirtschaftlich genutzter Eigentumsflächen dargestellt haben, und besitzt daher neben naturhistorischem auch kulturhistorischen Wert.

375 Bertholdilinde, Gemeinde Garsten, Bezirk Steyr-Land:

Diese Kapellenlinde verleiht aufgrund ihres Standortes auf einer Anhöhe sowie durch ihre Stärke (Stammumfang 530 cm, Kronendurchmesser 19 m, Höhe rund 24 m) der Landschaft ein besonderes Gepräge.

**376 Drillingsahorn in Rohrach, Gemeinde Kirchschlag, Bezirk Urfahr-
Umgebung:**

Dieser Bergahorn, welcher sich in etwa 2 m Höhe in 3 Hauptstämme teilt, stellt vor allem wegen seiner Höhe (ca. 28 m) ein prägendes Element der Landschaft dar.

377 Blutbuche in Sarning, Stadtgemeinde Steyr, Bezirk Steyr-Stadt:

Die im Stadtteil Sarning stehende Rotbuche teilt sich in 1,5 m Höhe in 2 Hauptstämme, weist einen Stammumfang von 410 cm, einen Kronendurchmesser von 18 m und eine Höhe von rund 27 m auf.

**378 Efeustöcke an der Pfarrkirche in St. Ulrich bei Steyr, Bezirk Steyr-
Land:**

Die an der Nord- und Südseite der Pfarrkirche in St. Ulrich bei Steyr wachsenden Efeustöcke reichen bereits bis zur Dachtraufe und teilweise darüber hinaus. Derart mächtige Efeustöcke sind in Oberösterreich eine ausgesprochene Seltenheit.



ND-Nr. 378, Efeustöcke an der Pfarrkirche in St. Ulrich bei Steyr

**379 Altarm der Pram in Leoprechting, Gemeinde Taufkirchen, Bezirk
Schär-
ding:**

Der etwa 200 m südlich der Ortschaft Leoprechting befindliche Flußabschnitt ist ein ehemaliger Mäander der Pram mit einer Länge von rund 200 m. Mit einer ca. 3 m breiten standortgerechten Ufervegetation gilt er als Reststandort und kann inmitten eines Agrarintensivraumes als ökologisches Rückzugsgebiet bezeichnet werden. Dies wird auch durch ein vielfältiges Vogel- und Amphibienvorkommen dokumentiert.

ND-Nr. 379, Altarm der Pram, Gemeinde Taufkirchen



- 380 Zeitlhuberlinde oder Hohe Linde, Gemeinde Waldneukirchen, Bezirk Steyr-Land:**
Diese außerordentlich starke Linde (Stammumfang in 1 m Höhe 750 cm) verleiht auf Grund ihrer Mächtigkeit sowie ihres Standortes auf einer Anhöhe der Landschaft ein besonderes Gepräge.
- 381 1000-jährige Linde in Plomberg, Gemeinde St. Lorenz, Bezirk Vöcklabruck:**
Die in Wahrheit etwa 350 Jahre alte Sommerlinde hat einen Stammumfang von 6 m, einen Kronendurchmesser von 25 m und eine Höhe von rund 18 m. Der Stamm teilt sich bereits in geringer Höhe in mehrere stammartige Hauptäste, die jeweils einen Durchmesser von 40–80 cm aufweisen.
- 382 2 Kapellenlinden in Abtsdorf, Gemeinde Attersee, Bezirk Vöcklabruck:**
Die beiden nebeneinander stehenden Kapellenlinden mit einem Stammumfang von 3,35 m bzw. 2,80 m, einer Stammhöhe von je 25 m und einem gemeinsamen Kronendurchmesser von 20 m sind als bedeutendes Element des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes einzustufen.
- 383 Gerichtslinde am Burggraben, Gemeinde Attersee, Bezirk Vöcklabruck:**
Die Gerichtslinde, welche sich am Burggraben in der Nähe der Pfarrkirche Attersee befindet, ist infolge des Fehlens jeglicher Verbauung in der unmittelbaren Umgebung sowie wegen des erhöhten Standortes und wegen ihrer Stärke (Stammumfang 500 cm, Kronendurchmesser 15 m, Höhe etwa 30 m) weithin sichtbar.
- 384 2 Kirchenlinden, Gemeinde Attersee, Bezirk Vöcklabruck:**
Die beiden Sommerlinden befinden sich unmittelbar südlich der römisch-katholischen Pfarrkirche in Attersee. Der Standort der beiden Bäume gilt auch als beliebter Aussichtspunkt.
- 385 2 Linden und 1 Rotbuche, Gemeinde Frankenmarkt, Bezirk Vöcklabruck:**
Die östlich des renovierten Schlosses Stauf stehende Baumgruppe ist gut einsehbar und verleiht infolge ihrer Lage, ihrer Wuchsform und ihrer Größe der Umgebung ein besonderes Gepräge.
- 386 Linden in Alt-Attnang, Gemeinde Attnang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck:**
Bei diesem Naturdenkmal handelt es sich um eine Sommer- und drei Winterlinden. Die Bäume weisen Stammumfänge von 230–300 cm auf. Durch einen gemeinsamen Kronendurchmesser von 24 m und eine Höhe von je etwa 26 m tritt diese Baumgruppe in der Landschaft besonders markant in Erscheinung.
- 387 Bergahorn und Roßkastanie am Auberg, Stadtgemeinde Linz:**
Sowohl die Roßkastanie als auch der Bergahorn verleihen auf Grund ihrer Größe dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Darüber hinaus besitzt der Bergahorn, insbesondere die gegenständliche Zierform, Seltenheitswert.
- 388 Schloßlinde im Schloßhof Puchheim, Gemeinde Attnang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck:**
Dieses Naturdenkmal hat einen Stammumfang von 300 cm, einen Kronendurchmesser von 15 m und eine Höhe von rund 20 m. Der ursprünglich an dieser Stelle befindliche Baum galt als ein Wahrzeichen, das weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt war. Es handelte sich hier ebenfalls um eine Linde von hohem Alter und höchst eigenartigem Aussehen. Die ausgestreckten Äste der im oberen Drittel des Schloßhofes stehenden Linde bildeten insgesamt vier Stockwerke. Erzherzog Maximilian, der von 1838–1863 Besitzer der Herrschaft des Schlosses Puchheim war, ließ auf diesen Ästen Bretterböden verlegen, die man über Stiegen und Leitern bequem erreichen und betreten konnte. Ein ringsum laufendes Geländer bot den Besuchern die nötige Sicherheit. Die Stockwerke waren so großzügig angelegt, daß der Baum gleichzeitig etwa 140 Menschen tragen konnte. Auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes entschloß man sich im

Jahr 1881 die Linde zu fällen, und an ihrer Stelle wurde das heutige Naturdenkmal gepflanzt. Obwohl sich auch dieser Baum bis zum heutigen Tag beachtlich entwickelt hat, so kann er weder im Aussehen noch in seiner Berühmtheit seinem legendären Vorgänger gleichen.

- 389 Götterbaum in Linz**
Dieser besonders alte und in Oberösterreich sehr seltene Baum beherrscht mit einem Kronendurchmesser von 15 m und einer Höhe von rund 18 m das dicht verbaute Domviertel von Linz.
- 390 Linde an der Hansberg-Landesstraße, Gemeinde Puchenu, Bezirk Urfahr-Umgebung:**
Die etwa 100 bis 150 Jahre alte Winterlinde tritt wegen ihrer stattlichen Wuchsform im Landschaftsbild dominant in Erscheinung.
- 391 Biotop im Steinbruch Weingraben, Gemeinde St. Georgen an der Gusen, Bezirk Perg:**
In diesem stillgelegten Steinbruch haben sich zwei Teiche entwickelt, die gemeinsam mit ihrer Umgebung einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche standorttypische Pflanzen- und Tierarten bilden.



ND-Nr. 391, Biotop im Steinbruch Weingraben, Gemeinde St. Georgen an der Gusen

- 392 Kapellenlinde in Straß, Gemeinde Zwettl an der Rodl, Bezirk Urfahr-Umgebung:**
Die Winterlinde mit einem Stammumfang von 2,8 m, einer Stammhöhe von 18 m und einem Kronendurchmesser von 17 m befindet sich unmittelbar neben der Ölbergkapelle und ist vor allem wegen ihrer breitkronigen Wuchsform und der Kuppenlage von besonderer landschaftsprägender Bedeutung.
- 393 Zigeunermauer, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, Bezirk Perg:**
Diese als Wollsackverwitterung bezeichneten Felsformationen sind das Ergebnis chemischer Verwitterung unter tropischen Klimaverhältnissen, wie sie in unserem Gebiet vor den Eiszeiten (vor mehr als 1,5 Millionen Jahren) geherrscht haben. Der im Unteren Mühlviertel weit verbreitete Weinsberger Granit sowie der Eisgarner Granit sind wegen ihrer Struktur prädestiniert für die Entstehung solcher Verwitterungsformen.
- 394 Pechölstein in Großmaseldorf, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, Bezirk Perg:**
Dieser aufgekippete Pechölstein mit eingemeißeltem Rippensystem (9 Rippen) hat ein Gesamtflächenausmaß von rund 12 m² und ist vor allem wegen seines hohen kulturhistorischen Wertes naturdenkmalwürdig.

395 Einsiedlerstein, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, Bezirk Perg:

Bei diesem Naturdenkmal handelt es sich um ein bis zu 6 m hohes, pilzartiges Felsgebilde mit vorgelagerten Granitblöcken. Weiters befindet sich auf der für das Mühl- und Waldviertel charakteristischen Felsformation eine etwa 1 m breite und ebenfalls 1 m tiefe Opferschale. Auf Grund seiner Größe und Eigenart stellt der Einsiedlerstein eine sehr seltene Wollsackformation dar.

396 Kataraktbereich des Laussabaches im Mündungsabschnitt zur Enns, Gemeinde Weyer-Land, Bezirk Steyr-Land:

Dieser etwa 170 m lange Flußabschnitt des Laussabaches zeichnet sich durch tief ins anstehende Dolomitgestein eingeschnittene Kolke und einen ca. 6 m hohen Wasserfall aus.

397 Ottnangien, Gemeinde Wolfsegg am Hausruck, Bezirk Vöcklabruck:

Als Ottnangien werden Schlierschichten des miozänen Tertiärs be-

ND-Nr. 396, Kataraktbereich des Laussabaches, Gemeinde Weyer-Land



ND-Nr. 399, Haselmaierlinde in St. Veit/Mkr.

zeichnet, welche sich in einem Zeitraum von mehreren Millionen Jahren aus Meeresablagerungen bildeten und Bestandteil des Molassetroges sind. Das gegenständliche geologische Naturgebilde gibt daher wesentlichen Aufschluß über die Sedimentationsbedingungen des Miozäns und ist vor allem wegen seines wissenschaftlichen Wertes erhaltens- und schutzwürdig.

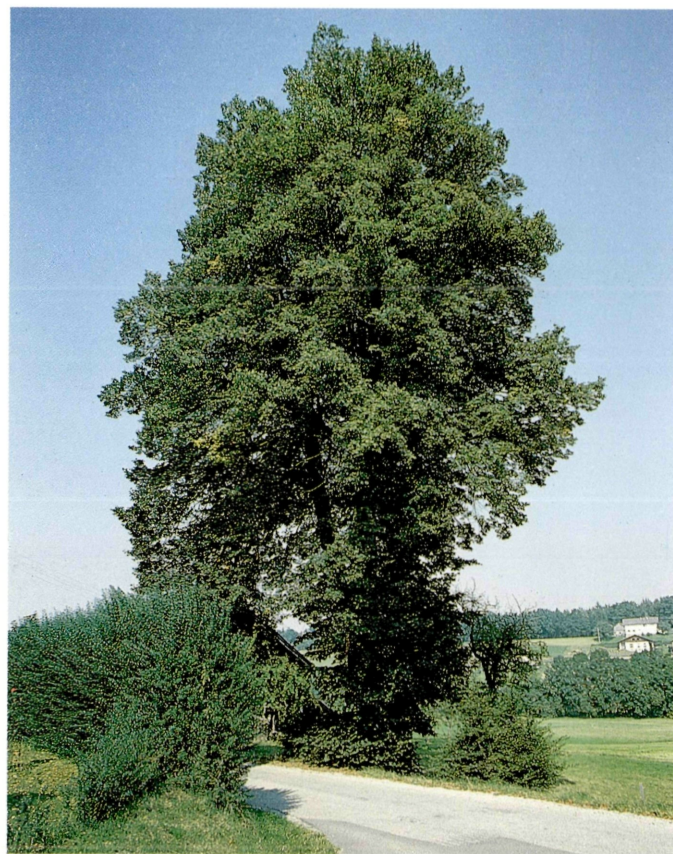
398 Große Lind'n in Losenstein, Gemeinde Losenstein, Bezirk Steyr-Land:

Die im Zentrum von Losenstein an der Südostseite der Pfarrkirche befindliche Winterlinde hat auf Grund ihrer Form und Stärke besondere landschafts- und ortsbildprägende Wirkung.

399 Haselmaierlinde, Gemeinde St. Veit, Bezirk Rohrbach:

Die etwa 50 m westlich des Haselmaierhofes befindliche Linde hat einen Stammumfang in 1 m Höhe von 430 cm, einen Kronendurchmesser von 21 m und eine Höhe von rund 28 m.

- 400 **Kastanienbaum, Gemeinde Gunskirchen, Bezirk Wels-Land:**
Die 300 m südwestlich vom Haus Sengerstraße 6 befindliche Roßkastanie hat einen Stammumfang von 265 cm, einen Kronendurchmesser von 15 m und eine Höhe von ca. 19 m.
- 401 **Linde in der Nähe der Doblkapelle, Marktgemeinde Reichersberg, Bezirk Ried:**
Die in der Nähe der Franzosenkapelle befindliche Linde wurde anlässlich des 60-jährigen Regierungsjubiläums von Kaiser Franz Joseph im Jahr 1908 gepflanzt. Sie hat einen Stammumfang von 345 cm, einen Kronendurchmesser von 20 m und eine Höhe von rund 21 m.
- 402 **2 Linden bei der Roßleithener Schulkapelle, Gemeinde Roßleithen, Bezirk Kirchdorf:**
Die beiderseits der Kapelle stehenden Sommerlinden haben jeweils einen Stammumfang von 380 cm, einen gemeinsamen Kronendurchmesser von 30 m und eine Höhe von jeweils rund 25 m.
- 403 **Schullinde in Gosau, Gemeinde Gosau, Bezirk Gmunden:**
Diese Sommerlinde liegt etwa 50 m südwestlich der Evangelischen Kirche in Gosau und hat einen Stammumfang von 370 cm, einen Kronendurchmesser von 15 m und eine Höhe von rund 21 m.
- 404 **Sommerlinde in St. Wolfgang, Gemeinde St. Wolfgang, Bezirk Gmunden:**
Die im Ortsgebiet von St. Wolfgang auf einer Anhöhe befindliche etwa 150–200 Jahre alte Sommerlinde mißt die stolze Höhe von 31 m, der Stammumfang beträgt in 1,5 m Höhe 340 cm und ihr Kronendurchmesser rund 15 m.



- 405 **Bergahorn und 2 Eichen in St. Wolfgang, Gemeinde St. Wolfgang, Bezirk Gmunden:**
Der etwa 150-jährige Bergahorn hat in 1,5 m Höhe einen Stammumfang von 320 cm sowie einen Stammdurchmesser von 100 cm, einen Kronendurchmesser von 14 m und eine Höhe von rund 30 m. Die etwa 300-jährigen Eichen haben Stammumfänge von 410 cm und 240 cm, einen gemeinsamen Kronendurchmesser von 22 m und Höhen von rund 28 bzw. 23 m.
- 406 **Linde in St. Wolfgang, Gemeinde St. Wolfgang, Bezirk Gmunden:**
Die bis zu einer Höhe von 8 m mit Efeu bewachsene Winterlinde weist ein Alter von rund 300–400 Jahren auf, hat einen Stammumfang von 365 cm, einen Kronendurchmesser von 19 m und eine Höhe von etwa 25 m.
- 407 **Linde in Nußbach, Gemeinde Nußbach, Bezirk Kirchdorf:**
Die bis zu einer Höhe von 8 m mit Efeu bewachsene Winterlinde weist ein Alter von rund 300–400 Jahren auf, hat einen Stammumfang von 365 cm, einen Kronendurchmesser von 19 m und eine Höhe von etwa 25 m.
- 408 **3 Eiben, Gemeinde St. Wolfgang, Bezirk Gmunden:**
Die 3 nordwestlich des Hotels Weißes Rössl befindlichen, etwa 200–250 Jahre alten Eiben mit einem Kronendurchmesser von 8–10 m und einer Höhe von 13–15 m stellen ein besonders landschaftsprägendes Naturgebilde dar.
- 409 **Linde in Neuhaus, Gemeinde Geinberg, Bezirk Ried:**
Vor allem auf Grund ihrer Höhe von ca. 30 m ist die gegenständliche Winterlinde weithin sichtbar und stellt somit einen Anziehungspunkt in der Landschaft dar.
- 410 **Kaiserlinde, Gemeinde Weilbach, Bezirk Ried:**
Die im Jahre 1868 anlässlich eines Regierungsjubiläums des Kaisers gepflanzte Winterlinde hat einen Stammumfang von 670 cm, einen Kronendurchmesser von 20 m und eine Höhe von ebenfalls rund 20 m.
- 411 **3 Linden, Stadtgemeinde Ried im Innkreis, Bezirk Ried:**
Die 3 Winterlinden mit Stammumfängen von 310 cm, 340 cm und 475 cm, einem gemeinsamen Kronendurchmesser zweier Linden von 20 m und einem Kronendurchmesser der 3. Linde von 14 m sowie einer Höhe von ca. 27–30 m befinden sich vor der Kapuziner Klosterkirche Kleinried bei einem Kruzifix.
- 412 **Eiche in Ranshofen, Gemeinde Braunau, Bezirk Braunau:**
Die Trauben- bzw. Winterliche steht in der Werksiedlung von Ranshofen, hat einen Stammumfang von 5,25 m sowie eine Höhe von ca. 26 m und ist auf Grund ihres außergewöhnlich starken und schönen Wuchses naturdenkmalwürdig.
- 413 **Fallerbach, Gemeinde Ternberg, Bezirk Steyr-Land:**
Der Faller- oder Sieberbach, im Kataster auch als Dambach angeführt, mündet bei Flußkilometer 44,3 linksufrig in den Stauraum des Kraftwerkes Rosenau, wobei der Bach eindrucksvoll als Wasserfall die ca. 20 m hohe Konglomeratwand überwindet. Sowohl der Wasserfall selbst als auch die im Anschluß daran befindliche Wasserfläche sowie die Umgebungsbereiche (Hangwälder, Feuchtf Flächen etc.) verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Weiters zeichnet sich dieses Naturgebilde auch wegen seiner Eigenart und Seltenheit aus. Neben dem Wasserfall selbst verdienen vor allem ein kleinräumiges Mündungsdelta mit einer größeren Kiesinsel sowie Verlandungsbereiche mit Sukzessionsstadien besondere Beachtung.

ND-Nr. 409, Linde in Neuhaus, Gde. Geinberg

- 414 Kastanie am Pöstlingberg, Stadtgemeinde Linz, Bezirk Linz-Stadt:**
Die am Fuße des Südosthanges des Pöstlingberges befindliche Edelkastanie ist mit ihrem Stammdurchmesser von 80 cm, ihrer Höhe von 20 m und ihrem Kronendurchmesser von 13 m in ihrer Erscheinung sehr dominant und dürfte darüberhinaus der größte und höchste Vertreter ihrer Gattung im Bereich der Stadt Linz sein.
- 415 Linde in Vorderweißenbach, Gemeinde Vorderweißenbach, Bezirk Urfahr-Umgebung:**
Die Winterlinde mit einem Stammumfang von ca. 2,5 m, einer Höhe von 30 m und einem Kronendurchmesser von 15 m befindet sich auf einer leichten Geländekuppe in ca. 20 m Entfernung zum Pfarrhof Vorderweißenbach im Nahbereich eines kleinen Weihers.
- 416 Eibe in Hof, Gemeinde Tiefgraben, Bezirk Vöcklabruck:**
Die am Westufer des Zellersees stehende Eibe verleiht auf Grund ihrer Größe und Erscheinungsform (Stammhöhe 15 m, Stammumfang 1,8 m, Kronendurchmesser 6 m) dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.
- 417 Jubiläumseiche (Franz Joseph-Eiche), Gemeinde Kleinzell, Bezirk Rohrbach:**
Diese Stieleiche mit einem Stammumfang von etwa 3 m, einer Höhe von 18 m und einem Kronendurchmesser von ca. 11 m wurde im Jahr 1898 zum 50-jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers Franz Joseph gepflanzt. Aufgrund ihrer Mächtigkeit, des exponierten Standortes auf einer Kuppe und der geschichtlichen Bedeutung wurde sie zum Naturdenkmal erklärt.
- 418 Elsbeerbaum in Münchenholz, Stadtgemeinde Steyr, Bezirk Steyr-Stadt:**
Der an einem nach Westen geneigten Hang oberhalb des Gutshofes beim Kugellagerwerk der Steyrwerke in Münchenholz stehende Baum ist auf Grund seiner dendrologischen Daten (Stammumfang 2,05 m, Stammdurchmesser 65 cm, Stammhöhe ca. 23,5 m) von einmaliger Größe und unterliegt somit der höchsten Denkmalwürdigkeit.
- 419 Linde beim Altersheim Gneisenau, Gemeinde Kleinzell, Bezirk Rohrbach:**
Diese vitale, schön gewachsene Linde am westlichen Ortsanfang von Kleinzell hat einen Stammumfang von 3,35 m, einen Kronendurchmesser von 18 m und eine Höhe von ca. 28 m. Durch ihr Alter von ca. 200 Jahren und ihre Mächtigkeit wird sie dem Prädikat „Naturdenkmal“ ohne Zweifel gerecht.
- 420 Franzosenlinde in Unterach, Gemeinde Unterach am Attersee, Bezirk Vöcklabruck:**
Die sogenannte Franzosenlinde in der Ortschaft Au mit einem Umfang von ca. 5 m, einem Kronendurchmesser von ca. 15 m, einem Alter von 200 Jahren und einer Stammhöhe von ca. 25 m befindet sich neben einer Kapelle unmittelbar nördlich der ehemaligen Attersee-Bundesstraße (B 151).
- 421 Kastanienbaum, Gemeinde Wartberg an der Krems, Bezirk Kirchdorf:**
Die im Zentrum von Wartberg an der Krems an der Ostseite der Molkerei stehende Roßkastanie hat einen Stammdurchmesser von ca. 1 m, einen Stammumfang von 2,7 m, einen Kronendurchmesser von 12 m und eine Höhe von ca. 16 m. Insbesondere durch seinen kugelförmigen Wuchs prägt dieser Baum das Landschaftsbild markant.
- 422 Kapellenlinde beim Ruckerhof, Gemeinde Öpping, Bezirk Rohrbach:**
Bei dieser Kapellenlinde handelt es sich um eine hochgewachsene, starke Hauslinde (Stammumfang 3,2 m, Kronendurchmesser 18 m, Höhe ca. 26 m). In ihrer Gesamtheit mit der daneben stehenden Kapelle und den in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Gebäuden hat sie einen starken landschaftsprägenden Charakter.
- 423 Pammerhöhe, Gemeinde Rechberg, Bezirk Perg:**
Bei der Pammerhöhe handelt es sich um einen Teil einer Geländekuppe, die sowohl durch die darauf stockende Vegetation sowie durch die

landschaftsprägenden Gesteinsinformationen als besonderes Gebilde im Landschaftsbild in Erscheinung tritt. Der gesamte geschützte Bereich hat eine Fläche von 5131 m². Weiters ist diese Blockheide ein Trockenstandort mit Beständen an Erika und Heidelbeere, Wacholder, Salweide, Hasel und Birke sowie vereinzelter Vorkommen von Esche, Zitterpappel, Eiche, Fichte, Rotem Holunder, Himbeere, Brombeere und Heckenrose. Bei den vorkommenden Gesteinsinformationen handelt es sich um grobkörnigen Weinsberger Granit. Besonders der Wechsel zwischen Gesteinsinformationen und dazwischen gelagerten Trockenrasenflächen mit den vorstehend angeführten Baum- und Straucharten machen den Reiz dieser Landschaft aus.

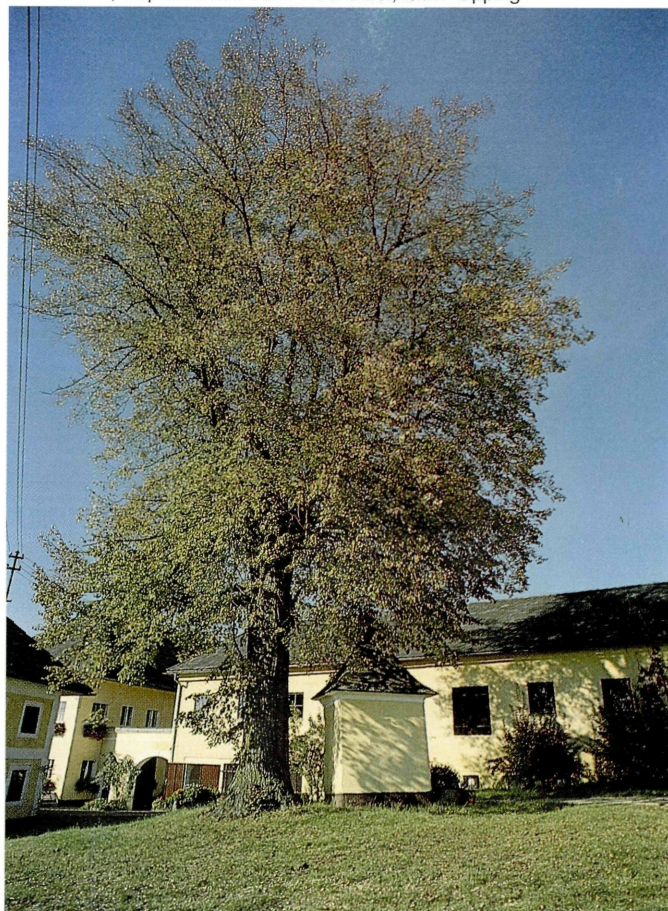
- 424 Linde im Bereich des Freibadgeländes Litzlberg, Marktgemeinde Seewalchen, Bezirk Vöcklabruck:**

Diese Sommerlinde hat einen Stammumfang von 390 cm, wobei sich der Stamm in etwa 3 m Höhe bereits verzweigt. Die Krone hat einen Durchmesser von 20 m und die Höhe beträgt etwa 25 m.

- 425 Bergahorn, Gemeinde St. Wolfgang, Bezirk Gmunden:**

Der ca. 200–250 Jahre alte Bergahorn befindet sich nördlich des verbauten Gebietes des Marktes von St. Wolfgang, hat einen Stammumfang von 530 cm, einen Kronendurchmesser von 22 m und eine Höhe von etwa 33 m.

ND-Nr. 422, Kapellenlinde beim Ruckerhof, Gde. Öpping



Sanierung von Naturdenkmalen – Pflege von Schutzgebieten

Naturgebilde sowie Gebiete, die bestimmte naturschutzfachliche Kriterien erfüllen, können durch Bescheid bzw. Verordnung der o.ö. Landesregierung unter den besonderen Schutz des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 gestellt werden. Dies bedeutet, daß Eingriffe, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen, nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden können.

Da durch eine Unterschutzstellung die Verfügungsgewalt des Eigentümers zumindest in Teilbereichen eingeschränkt wird, und andererseits die Erhaltung von Schutzgebieten und Naturdenkmalen auch eine gewisse Pflege bedingt, hat der Landesgesetzgeber das Land Oberösterreich als Privatrechtsträger verpflichtet, erforderliche Schutzmaßnahmen durchführen zu lassen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel sind im Naturschutzbudget veranschlagt.

Naturgebilde bzw. Schutzgebiete als eine Summe von Naturgebilden unterliegen als solche einer ständigen natürlichen Veränderung. Es sind daher etwa bei den Naturdenkmalen insbesondere, soweit es sich hierbei um Bäume handelt, in regelmäßigen Abständen Überprüfungen vorzunehmen und allenfalls durch den Alterungsprozeß oder Witterungseinflüsse eingetretene Schäden zu beheben. Bei den Schutzgebieten sollte der für eine Unterschutzstellung ausschlaggebende natürliche Zustand soweit als möglich erhalten werden. Es sind daher Maßnahmen zu setzen, die etwa das endgültige Verlanden von Seen oder das Zuwachsen von Moorflächen verhindern. Zur Verdeutlichung der Notwendigkeit von derartigen Pflegeaktionen seien als Beispiele nachstehende Naturdenkmale bzw. Schutzgebiete angeführt:



Sanierung der ORF-Platane in Linz, ND-Nr. 73

1000-jährige Linde in Plomberg, ND-Nr. 381

Die am Mondseeufer gegenüber dem Hotel Plomberg befindliche Sommerlinde wies bereits erhebliche Schäden, insbesondere einen etwa 3 m hohen Spaltriß am Stamm auf. Die Anbringung mehrerer Bandeisenumspannungen des Stammes sowie einer Seilverspannung mit Schraubenkern in ca. 10–12 m Höhe, eine Behandlung des etwa 3 m hohen Spaltrisses im Erdstamm, eine Totholzentrfernung, Fräsungen und Schnittmaßnahmen zur Erhaltung des Naturgebildes waren dringend notwendig geworden. Diese Arbeiten wurden in der Folge von einer Baumsanierungsfirma ausgeführt. Der hohe Wert dieses Naturdenkmales, welcher insbesondere auf Grund des Alters und des Gepräges, welches es dem Landschaftsbild verleiht, gegeben ist, rechtfertigt zweifelsohne den finanziellen Aufwand für die Sanierung. Die durchgeführten Maßnahmen gewährleisten einerseits den Fortbestand dieses Naturdenkmales auf Jahre hinaus und andererseits die Sicherheit von Menschen und die Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden.

Naturschutzgebiet Taferlklaussee

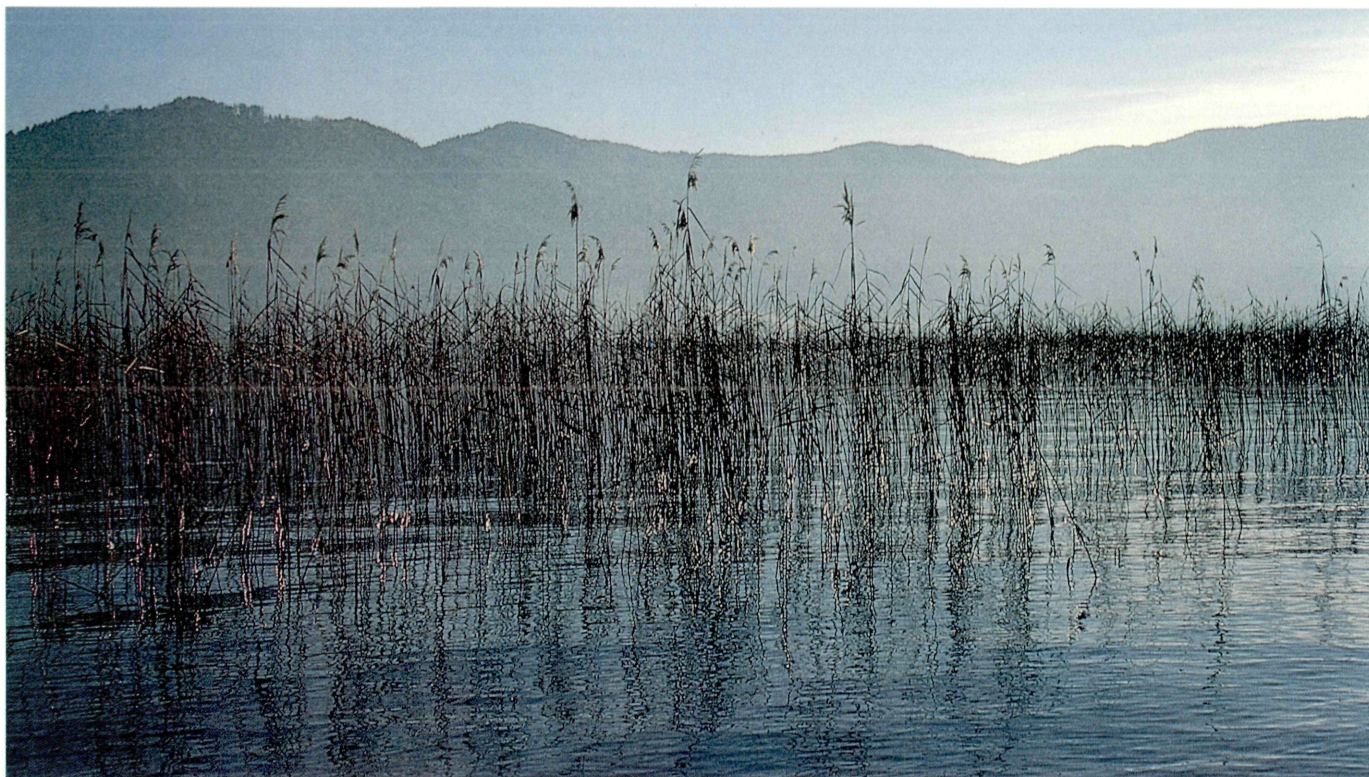
Der mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1981, LGBl. Nr. 93, als Naturschutzgebiet festgestellte Taferlklaussee im Gemeindegebiet von Altmünster drohte durch Ablagerungen jenes Materials, welches aus dem Bereich der nahegelegenen Schipisten infolge Erosion in das Einzugsgebiet des Sees gelangte, zu verlanden. Die bereits seit Jahrzehnten immer stärker werdende Verlandung führt darüber hinaus zu einem Zuwachsen des Sees. Da die Erhaltung zumindest eines Teiles der Wasserfläche im öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes gelegen ist, war zunächst an eine Eintiefung der Seegrundfläche um rund 20–30 cm gedacht. Die mit einer derartigen Ausbaggerung verbundenen Kosten wurden mit rund S 750.000.– beziffert. Dieser Betrag wäre jedoch in keinem Verhältnis zur Erhaltungswürdigkeit des Schutzgebietes gestanden, sodaß nach einer kostengünstigeren, aber ebenso zielführenden Lösung gesucht wurde.

Durch den Einbau einer Lärchenholzriegelwand kann die jährliche Geschiebefracht größtenteils abgefangen und dadurch der Eintrag in den See auf ein Minimum reduziert werden. Sowohl die Errichtungskosten als auch die jährlich anfallenden Instandhaltungskosten, insbesondere für eine Räumung des Fangfluders, machen insgesamt nur einen kleinen Bruchteil des vorstehend angeführten Betrages aus. Die unter Aufsicht des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz durchgeführten Maßnahmen stellen vor allem auch im Hinblick auf die Kostenfrage eine optimale Lösung zur Erhaltung dieses Naturschutzgebietes dar.

Naturschutzgebiet Sengsengebirge

Mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 26. Juli 1976, LGBl. Nr. 43, wurde das Sengsengebirge in den Gemeinden Molln, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen und St. Pankraz, jeweils politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, als Naturschutzgebiet festgestellt. Auf der im Bereich dieses Naturschutzgebietes liegenden Feichtaualm wird seit Jahrhunderten ein Weidebetrieb aufrechterhalten, der neben Almfreiflächen auch große Waldweidegebiete miteinschließt. Die teilweise überalterten und durch Luftschadstoffe beeinträchtigten Buchenbestände im Gebiet der Feichtauseen, aber auch im Nahbereich der Feichtaualm, zeigen bereits deutliche Anzeichen eines beginnenden Zusammenbruches. Da die zum Teil reichlich vorhandenen Jungbestände durch den vorherrschenden Wildverbiß, insbesondere durch Gemsen, nicht aufkommen können, ist zu befürchten, daß weite Teile des Schutzgebietes entwaldet in Erscheinung treten und der Erosion preisgegeben sein werden. Andererseits steht ein Offenhalten der Weideflächen bzw. eine florierende Almwirtschaft jedenfalls im Einklang mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, zumal solche Flächen sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Erholungswert von größter Bedeutung sind. Die Erhaltung dieses einzigartigen Urwaldbestandes kann möglicherweise dadurch erreicht werden, daß einerseits der Waldweidedruck verringert und andererseits zum Schutz der vorhandenen Naturverjüngung Vorsorge gegen Wildverbißschäden getroffen wird. Der zur Zeit gegebene Waldweidedruck ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß durch die vorhandene Bodenverdichtung und das zunehmende Aufkommen von Weideunkräutern die Freiweideflächen stark beeinträchtigt sind.

Ein von der Alpenvereinsjugend im Jahr 1987 vorgelegtes Projekt sieht vor, zunächst auf kleinen Probeflächen die günstigste ökologisch vertretbare Methode zur Erreichung dieser Ziele zu ermitteln. Die darin aufgezeigten Maßnahmen, nämlich Bodenbehandlungen mit verschiedenen organisch-biologischen Düngesubstanzen (Kalken, Steinmehl), mechanische Bodenverbesserungen, Einsaaten standorttauglicher Futterpflanzen sowie die Errichtung von Wildzäunen zum Schutz der vorhandenen Naturverjüngung vor Wildverbiß wurden von der Alpenvereinsjugend mit Bewilligung der Landesnaturschutzbehörde im Sommer 1987 auf mehreren Probeflächen ausgeführt. Die weitere Entwicklung wird regelmäßig kontrolliert, und es ist beabsichtigt, aufbauend auf den erzielten Ergebnissen, größere Bereiche zu sanieren. Es ist jedoch bereits jetzt feststellbar, daß das Projekt der Alpenvereinsjugend einen unerläßlichen Beitrag zur Sicherung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Sengsengebirge darstellt und darüber hinaus auch einer wissenschaftlichen Grundlagenforschung wertvolle Dienste leistet.



Dickau-Bucht in Nußdorf a. A.

Seeufersanierungen im Bereich Irrsee, Mondsee und Attersee

Anfang der achtziger Jahre wurde erstmals mit der Sanierung von Seeufern begonnen, wobei damals der oberösterreichische Teil des Niedertrumersees im Mittelpunkt stand. Durch die Verwirklichung eines Sanierungskonzeptes konnten etwa 400 konsenslose Eingriffe, die über die gesamte Uferlandschaft verteilt waren, auf 4 Hüttendörfer konzentriert und der bislang anthropogen völlig degradierte Uferbereich wieder in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden.

Seit dem Jahre 1986 hat sich die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Ziel gesetzt, die in ihrem Bereich liegenden Seen einer Kontrolle hinsichtlich illegal errichteter Bauten, Uferverbauungen und Steganlagen zu unterziehen. In Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurden zunächst jene Seeuferab-

schnitte festgelegt, die auf Grund ihrer naturräumlichen Ausstattung vorrangig einer Sanierung zugeführt werden sollten. Im Zuge der daran anschließenden Begehungen mit den Grundeigentümern wurde das Sanierungskonzept besprochen und festgelegt, welche konsenslos getätigten Eingriffe allenfalls verbleiben könnten und welche ersatzlos zu entfernen sind, wobei je nach Uferbeschaffenheit bzw. Wertigkeit des Ufers, Richtlinien ausgearbeitet wurden.

Grundsätzlich wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Entfernung aller Wohnwägen außerhalb behördlich genehmigter Campingplätze
- Entfernung aller konsenslosen Bade- und Bootshütten sowie Umkleidekabinen
- Entfernung der bewilligungslosen See-Einbauten wie

Steganlagen, Aufschüttungen, Schwimmflöße etc.

– Entfernung von Abzäunungen in Form von geometrisch geschnittenen Hecken oder fixen Zäunen in schützenswerten Grünlandbereichen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurden seit dem Jahre 1986 rund 900 Entfernungsbescheide erlassen. De facto hatte die effiziente Vollziehung des Naturschutzgesetzes eine wesentliche Reduzierung, zum Teil sogar vollständige Räumung von Eingriffen in bestimmten Seeuferlandschaften zur Folge, wobei bislang folgende räumliche Schwerpunkte gesetzt wurden:

1. Zellersee

Die Überwachung und Kontrolle des Zellersees samt seinen Ufern wird vor allem deshalb verstärkt durchgeführt, weil es sich einerseits bei der Seefläche um ein Naturschutzgebiet handelt und andererseits die Ufer weitgehend einen natürlichen bzw. naturnahen Charakter aufweisen. Vor allem die Erhaltung der Streuwiesenbereiche, Schilfbestände und Verlandungszonen muß oberstes Ziel sein. Im Jahr 1989 konnte die überwiegende Anzahl der Entfernungsvorgänge abgeschlossen werden, sodaß vor allem Bereiche des Süd- bzw. Westufers von sämtlichen Eingriffen wie Hütten, Wohnwägen, Abzäunungen und dgl. gesäubert werden konnten. Durch eine regelmäßige Kontrolle der Seeufer durch die Behörde kann bei etwaigen neuerlichen Verstößen gegen das Naturschutzgesetz rasch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Sorge getragen werden.

2. Mondsee

– Bereich Wangauer Ache

Der durch verschiedenste Eingriffe völlig degradierte Uferbereich konnte auf Grund einer fast zur Gänze abgeschlossenen Entfernungsaktion wieder in eine naturnahe Landschaft zurückgeführt werden. Damit weist ein rund 1 km langer Uferstreifen wiederum einen ursprünglichen Charakter auf.

– Bereich Griesler Ache

Der Mündungsbereich der Griesler Ache kann auf Grund der naturräumlichen Ausstattung als besonders schützenswerter Uferbereich eingestuft werden. Eine großangelegte Aktion im Jahr 1989 bewirkte, daß sämtliche Eingriffe auf einer Länge von ebenfalls ca. 1 km entfernt wurden. Dabei handelte es sich vorwiegend um eine große Anzahl von Hütten, Umkleidekabinen, Stegen, Liegeplattformen etc. Es gibt daher bereits Überlegungen, diesen nunmehr wiederum naturnah in Erscheinung tretenden Uferstreifen als Naturschutzgebiet festzustellen.



Wangauer Ache in Innerschwand

– Bereich Schwarzindien

Der an sich schützenswerte Seeuferabschnitt in Schwarzindien (Bereich nördlich der bestehenden Kläranlage) wurde seit den sechziger Jahren sukzessive umgestaltet. Neben der Aufstellung diverser Objekte wurde der ökologische Wert dieses Gebietes durch massive Aufschüttungen, Ufersicherungen etc. wesentlich beeinträchtigt. Die Fortsetzung einer im Jahre 1987 begonnenen Säuberungsaktion hat das Ziel, einerseits die bestehenden Objekte auf ein Minimum zu reduzieren und andererseits ein Übergreifen der Uferumgestaltung in die noch intakten Bereiche zu verhindern.

3. Attersee

– Bereich Dickaubucht

Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, einen der letzten schützenswerten Uferabschnitte am Attersee in einen nahezu naturnahen Zustand zurückzuführen. Nach Abschluß von rund 40 Entfernungsverfahren, die sich vorwiegend auf Wohnwägen, Hütten und Ufermauern bezogen, ist ein rund 700 m langes Ufer hinsichtlich des Landschaftsbildes wiederum als intakter Seeuferabschnitt einzustufen.

– Bereich Nußdorf-Süd

Die noch nicht gänzlich abgeschlossene Entfernungsaktion südlich des Gemeindehauptortes von Nußdorf soll der massiven Verhüttelung des Seeufers entgegenwirken. Die Entfernung von bislang 10 Badehütten ist als Beginn einer großräumigen Säuberungsaktion im Bereich des Attersee-Westufers gedacht, wobei vor allem der Seeuferabschnitt zwischen Nußdorf und Unterach einer genauen Kontrolle unterzogen wird.

Neben dem Abschluß der Seeufersanierungen in den angeführten Bereichen ist natürlich auch an die Fortsetzung dieser Aktionen gedacht. Vor allem die Seeufer des Mondsees und des Attersees bedürfen noch weiterer Maßnahmen, neu hinzukommen wird der Traunsee und der Heratingersee.

Abschließend sei festgehalten, daß der eingeschlagene Weg die Seeufer von nicht genehmigten Eingriffen zu räumen, die einzige Möglichkeit bedeutet, an sich schützenswerte Natur- und Kulturlandschaften in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Neben landschaftsbildrelevanten Aspekten spielt natürlich auch die Ökologie dieser Gewässer eine wichtige Rolle. Bekanntlich tragen unbefestigte Naturufer wesentlich zur Erhaltung der Gewässerreinheit infolge erhöhter Selbstreinigungskraft bei.

Nach der Sanierung der Ufer muß es das oberste Ziel sein, den teilweise wiedererlangten naturnahen Charakter auch zu erhalten.

Dickau-Bucht in Nußdorf a. A.



Nationalpark Kalkalpen



Alpenrose im Karst

Beginn der Vorarbeiten

Die o.ö. Landesregierung hat in den Sitzungen vom 4. September 1989 bzw. 30. Oktober 1989 beschlossen, die Vorarbeiten für die Schaffung eines Nationalparks unter dem Arbeitstitel „O.ö. Nationalpark Kalkalpen“ in Angriff zu nehmen. Für das 750 km² große Planungsgebiet bestanden bereits seit Jahren Pläne für eine Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes. So wurden schon im Jahre 1976 das Sengsengebirge bzw. im Jahre 1988 die Kernzonen A2 bis A6, das sind die Gebiete Zeckerleithen, Fleischmauer, Kamper Mauer, Haller Mauern und Bosruck, unter Naturschutz gestellt. Wegen des hohen Wertes der unberührten Naturlandschaften des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges und des Toten Gebirges wurde nun die Sicherung dieser Gebiete in Form eines Nationalparks gewählt, da dadurch der nachhaltigste Schutz dieser Naturräume gewährleistet wird.

Da die Schutzform eines Nationalparks bisher in Oberösterreich noch nicht gesetzlich verankert ist, bedarf seine Errichtung der Ausarbeitung eines eigenen Gesetzes. Der geplante Nationalpark soll von Beginn an die Voraussetzungen für die internationale Anerkennung aufweisen, weshalb schon intensive Kontakte zu anderen österreichischen Nationalparks und zu den international anerkannten Nationalparks Bayerischer Wald sowie Berchtesgaden aufgenommen worden sind, um schon die Planungen bzw. den Gesetzesentwurf auf die internationalen Richtlinien der IUCN auszurichten.

Bei der IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen) handelt es sich um eine Organisation, die im Auftrag der UNO internationale Richtlinien für Schutzgebiete ausgearbeitet hat.

Nach diesen Richtlinien ist ein Nationalpark ein verhältnismäßig großes Gebiet, in dem

1. ein oder mehrere Ökosysteme nicht wesentlich durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme verändert sind, in dem Pflanzen- und Tierarten, geomorphologische Erscheinungen sowie Biotope von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Bildung und Erholung sind oder das eine besonders schöne, natürliche Landschaft aufweist,
2. die oberste zuständige Behörde des betreffenden Staates Maßnahmen getroffen hat, im gesamten Gebiet so früh wie möglich die Nutzung oder jede andere Inanspruchnahme zu verhindern oder zu beseitigen und wirksam sicherzustellen, daß die ökologischen, geologischen, morphologischen oder ästhetischen Eigenschaften, die zur Ausweisung des Schutzgebietes geführt haben, unantastbar bleiben, und in dem

3. Besuchern unter bestimmten Bedingungen zur Erbauung, Bildung, Kulturvermittlung und Erholung Zutritt gewährt wird.

Um die angeführten Ziele rasch verwirklichen zu können, wurden von der Landesregierung vorerst vier neue Dienstposten geschaffen und bereits für das Jahr 1990 10 Millionen Schilling aus Landesmitteln vorgesehen. Auch seitens des Bundes wurde eine Förderung in der gleichen Höhe gewährt, allerdings unter der Bedingung, daß dafür ein privater Rechtsträger geschaffen wird.

Es wurde daher in der konstituierenden Generalversammlung vom 3. Mai 1990 der „Verein Nationalpark Kalkalpen“ mit dem Sitz in Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, gegründet, der künftig auch die Förderungsmittel des Landes für den Nationalpark verwalten soll. Der Zweck dieses Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet

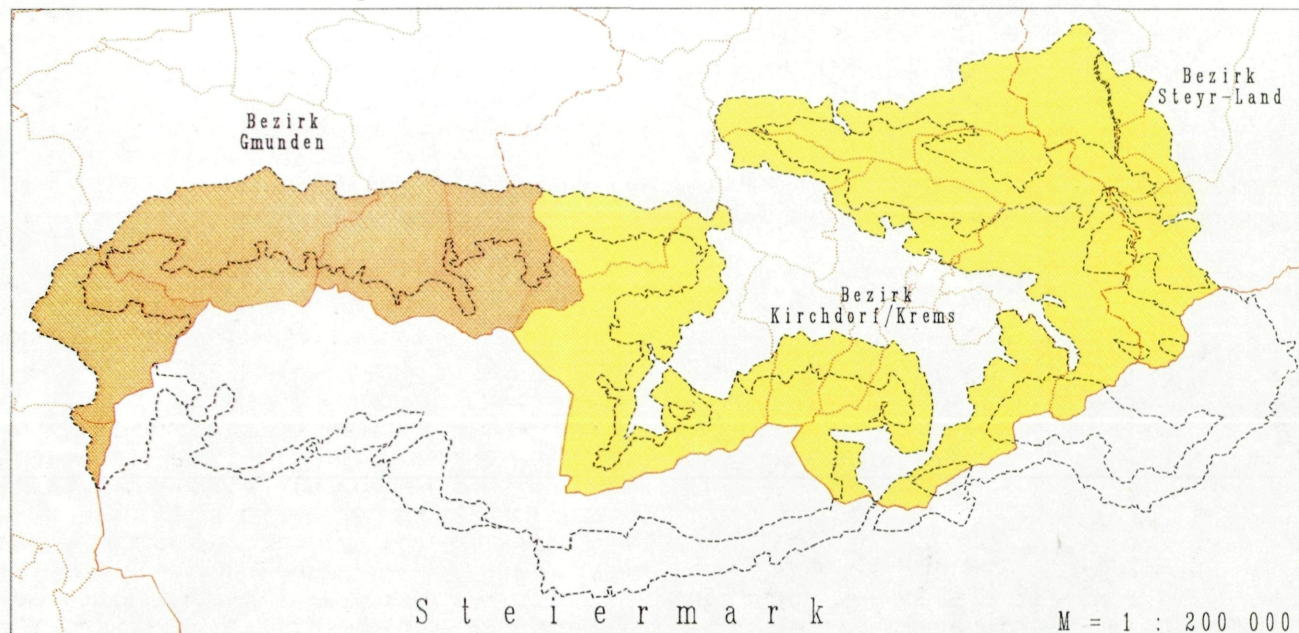
Abbildung: Geplanter oberösterreichischer Nationalpark



PROJEKT NATIONALPARK KALKALPEN

Planungsabschnitte

Teil Oberösterreich



- Legende:
- Planungsabschnitt OST
 - Planungsabschnitt WEST
 - Nationalparkgrenzen
 - Landesgrenze
 - Bezirksgrenzen
 - Gemeindegrenzen

Stand November 1990

NPK-GIAS
Forschungszentrum
Moln

ist, besteht in der Mitwirkung bei der Schaffung und Erhaltung sowie der Förderung des Nationalparks Kalkalpen mit dem Ziel, die internationale Anerkennung nach den Richtlinien der IUCN zu erreichen. Hierzu wird der Verein an der Erhebung der Grundlagen und der Erstellung von Konzepten zur Nationalparkschaffung mitarbeiten, wissenschaftliche Begleituntersuchungen durchführen lassen, die Zusammenarbeit mit bestehenden Nationalparks und der IUCN forcieren, wissenschaftliche Arbeiten publizieren und insbesondere auch mit den betroffenen Gemeinden, Grundbesitzern, Tourismusverbänden, Betrieben, Interessensvertretungen und sonstigen Institutionen zusammenarbeiten.

Schleierfall in Reichraming



Zur effizienten Abwicklung der Nationalparkplanung sowie als Kontaktstelle zur betroffenen Bevölkerung vor Ort wurde schon im April 1990 im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Außenstelle der Agrar- und Forstrechts-Abteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung die Nationalparkplanungsstelle eingerichtet. Die vordringlichste Aufgabe des Planungsteams besteht neben den eigentlichen Abgrenzungsarbeiten nach wie vor in der Information der Bevölkerung der betreffenden Gemeinden.

Die Schaffung des Nationalparks erfordert jedoch von Beginn an wissenschaftliche Begleituntersuchungen. Hiezu wurde als wissenschaftliche Station ein Teil des Alpenvereinshauses in Molln angemietet und in nur dreimonatiger Bauzeit entsprechend adaptiert. Die installierte Laborausstattung sowie die EDV-Anlage mit einem geographischen Informationssystem ermöglichen es den auf Werkvertragsbasis tätigen Wissenschaftlern, eventuelle Proben sofort zu untersuchen, die gewonnenen Daten jederzeit abzurufen und auch miteinander zu verknüpfen. Im Auftrag des Vereines Nationalpark Kalkalpen, des Landes Oberösterreich und des Bundes haben im Jahre 1990 38 junge Wissenschaftler, die überwiegend aus der Nationalparkregion stammen, ihre Arbeit aufgenommen, die zunächst im wesentlichen in der Erforschung der Verkarstungsprozesse, des Bodenabtrages, des Schadstoffeintrages und der Qualität und Quantität des vorhandenen Wasserangebotes sowie in der Erstellung umfangreicher Vegetations-, Boden- und Biotopkartierungen besteht. Die Ergebnisse sämtlicher Forschungsarbeiten sollen der Bevölkerung in Form von Informationsveranstaltungen bzw. einer speziellen Schriftenreihe zur Kenntnis gebracht werden.

Während die vorhandenen finanziellen Mittel im Jahre 1990 für den grundsätzlichen Aufwand und Bedarf der Planungsstelle, für die Ausstattung der Forschungsstation, für wissenschaftliche Grundlagenforschungen und Konzepterstellungen verwendet werden mußte, soll in den kommenden Jahren das Hauptaugenmerk auf Förderung und Forschung gelegt werden.

Obwohl im Jahr 1990 bereits ein großer Schritt in Richtung des Nationalparks Kalkalpen getan wurde, ist sich die Landesnaturschutzbehörde bewußt, daß neben der Weiterführung der Forschungen noch eine Vielzahl von Gesprächen und Detailinformationen notwendig sein wird, bis sich die betroffene Bevölkerung mit dieser Idee, den Oberösterreichischen Nationalpark Kalkalpen zu verwirklichen, auch identifizieren wird. Da es sich beim gegenständlichen Projekt letztendlich um ein allen Oberösterreichern gemeinsames Anliegen, nämlich den künftigen Generationen ein Stück Natur so zu erhalten, wie es Generationen vor uns erlebt haben, handelt, müßte dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden können.

Grundlagenerhebungen

Raumordnungskonzepte

Almfluß

Schon in den vergangenen Jahren – markant sichtbar am Beispiel des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 – sind neue Aufgaben und Zielsetzungen des behördlichen Naturschutzes in Oberösterreich in den Vordergrund getreten. Eines der Ziele des oberösterreichischen Naturschutzreferates ist es, von einer eher punktuellen Aufgabenbewältigung zu einer planerischen und vorausschauenden Lösung offener Fragen zu gelangen. Ein Weg hiezu führt über Raumordnungskonzepte. Über Initiative des Naturschutzreferates wurde ein privates Sachverständigenteam von der Landesregierung beauftragt, die wasser- und energiewirtschaftlichen sowie ökologischen Grundlagen im Hinblick auf eine Bewertung des energiewirtschaftlich nutzbaren Wasserkraftpotentials der Alm zu erarbeiten.

Donautal

Für das oberösterreichische Donautal wurde ein Raumordnungskonzept in Auftrag gegeben, welches sich umfassend mit den Auswirkungen bereits bestehender und geplanter Schotterdeponien auf das Landschaftsbild sowie die Fremdenverkehrsentwicklung in diesem landschaftlich reizvollen Gebiet befaßt. In die Erstellung dieses Konzeptes, bei dem die unterschiedlichen Interessen der Raumordnung, des Landschafts- und Naturschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie der Schifffahrt berücksichtigt werden mußten, waren die betroffenen Gemeinden, Interessensvertretungen und Institutionen sowie die für allfällige Verfahren zuständigen Behörden miteingebunden.

Die Ergebnisse beider Raumordnungskonzepte, die weitestgehend auch Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen, wurden 1988 der Öffentlichkeit vorgestellt und eröffnen seither einerseits einem Antragsteller die Möglichkeit, schon vorweg zu beurteilen, ob sein Vorhaben Aussicht auf Erfolg haben wird und dienen andererseits als Grundlage für künftig durchzuführende behördliche Verfahren.

Landschaftsplan Steyrtal

Der § 3 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 sieht je nach Erfordernis die Erstellung von Landschaftsplänen, welche als Raumordnungsprogramme für Sachbereiche im Sinne des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes gelten, vor. Solche Landschaftspläne, die entweder für das gesamte Landesgebiet (Landes-Landschaftsplan) oder für Landesteile (Regional-Landschaftspläne) aufgestellt werden können, haben insbesondere festzustellen, welche Gebiete sich nach den Erfordernissen des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturparks, als geschützte Landschaftsteile oder als Naturschutzgebiete eignen. Im Hinblick auf diese Gesetzesbestimmung wurden von der Landesnaturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Unterabteilung „Überörtliche Raumordnung“ die Grundlagen für einen Regional-Landschaftsplan für das Steyrtal und das Tal der Krummen Steyrling in den Gemeindegebieten von Aschach an der Steyr, Garsten, Sierning, Ternberg und Waldneukirchen, jeweils politischer Bezirk Steyr-Land, Grünburg, Micheldorf, Molln und Steinbach an der Steyr, jeweils politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems sowie Steyr, politischer Bezirk Steyr-Stadt, erarbeitet. Die gegenständliche Planung wurde unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden sowie der Interessensvertretungen erstellt und weist die Gebiete Untere Steyr, Mitteregg, Breitenau, Reitern, Aigner-Schacher und Ziemecker Schacher als für eine Feststellung als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark und die Gebiete Steyr-Schlucht, Krumme Steyrling und Kienberg als für eine Feststellung als Naturschutzgebiet geeignet aus.

Der Landschaftsplan Steyrtal ist somit das erste Raumordnungsprogramm für den Sachbereich Naturschutz. Obwohl mit der Erstellung eines derartigen Raumordnungsprogrammes noch keine unmittelbaren Auswirkungen für die betroffenen Gebiete bzw. Grundeigentümer verbunden sind, bildet diese Planung eine wesentliche Grundlage für allfällige künftige Unterschutzstellungsverfahren.

Richtlinien für die Entnahme geogener Rohstoffe

Die Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Arbeitsgruppe Naturschutz, ist seit geraumer Zeit bestrebt, Richtlinien für bestimmte Sachbereiche auszuarbeiten, um den in Behördenverfahren tätigen Sachverständigen fachliche Unterlagen bereitzustellen. Daneben sollen naturschutzfachliche Richtlinien eine möglichst objektive und einheitliche Beurteilung von Anträgen gewährleisten.

Die im Jahre 1990 fertiggestellte und im Rahmen einer Pressefahrt der Öffentlichkeit vorgestellten Richtlinien für die Entnahme von geogenen Rohstoffen (Stein, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton etc.) verdanken ihr Entstehen den immer häufiger werdenden Problemen, die sich im Zusammenhang mit Entnahmestellen ergeben. Die Entnahme von geogenen Rohstoffen erreichte in einigen oberösterreichischen Regionen eine Häufung und Flächenausdehnung, die eine wesentliche Veränderung der betroffenen Landschaftsteile zur Folge hatte. Aber auch in Regionen mit weniger umfangreichen Entnahmestellen nehmen diese anthropogenen Eingriffe großen Einfluß auf die Struktur und Dynamik der jeweiligen Geosysteme. Die Verfasser, Dr. Gottfried Schindlbauer und Ing. Heinz-Peter Türk, stellen die möglichen natur- und landschaftsschutzrelevanten Beeinträchtigungen durch Entnahmestellen an den Beginn dieser Arbeit. Diesbezüglich werden die potentiellen Belastungen der Landschaft durch Beeinträchtigung des Gesteinskörpers, die Störungen der Oberflächenformen und des Erholungswertes sowie die Gefährdung und die Entwertung von schützenswerten Gebieten näher untersucht. In einem weiteren Kapitel werden die Voraussetzungen für Vorstudien und Einreichprojekte dargelegt, wobei dieser Abschnitt als Orientierungshilfe bzw. Serviceleistung für die einzelnen Unternehmer verstanden wird. Ziel soll die qualitative Verbesserung der Einreichprojekte sein, um einerseits eine effizientere Begutachtung und andererseits etwaige Kontrollen durch die Behörde zu ermöglichen. So haben Einreichprojekte detaillierte Abbaupläne, Rekultivierungspläne sowie Gestaltungspläne hinsichtlich Folgenutzung zu beinhalten.

In einem weiteren Kapitel werden allgemeine, naturschutzfachlich begründbare Grundsätze formuliert, die beispielsweise neue Entnahmestellen in schützenswerten Räumen unterbinden sollen. Weiters soll Erweiterungen von Entnahmestellen nach Möglichkeit der Vorrang gegenüber Neueröffnungen gegeben werden. Der Schaffung von Ersatzlebensräumen ist gegenüber allen anderen Nutzungsmöglichkeiten bei der Folgenutzung Priorität einzuräumen. Weiters hat die Rekultivierung oder Folgenutzung so zu geschehen, daß sich die Entnahmestelle in die Landschaft einfügt (Vermeidung von fremdartigen Elementen).

Mit den Folgenutzungsmöglichkeiten von Abbaugebieten beschäftigt sich ein weiterer Abschnitt der Richtlinien, wobei grundsätzlich zwischen Trockenabbau und Naßabbau unterschieden wird. Für beide gilt, daß die zukünftige Zweckbestimmung eines Abbaugebietes vorrangig in der Verwendung eines naturgemäßen Biotops mit Lebensstätten für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt gesehen wird. Alle anderen möglichen Nutzungsformen (landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung, Erholungsflächen, Bauland etc.) sollen nur dann in Erwägung gezogen werden,

wenn die Schaffung von Ersatzlebensräumen nicht durchsetzbar ist.

Den Abschluß bildet ein Sonderkapitel, welches den Steinbruch als Abbauf orm zum Inhalt hat. Bei Abbaumaßnahmen von festem Gestein wird das ursprünglich vorhandene Naturpotential so weitgehend verändert, daß zumeist ein Neuaufbau erforderlich wird. Durch derartige Eingriffe in die geologische Schichtenfolge werden Reliefformen, Reliefenergie und gewachsene Bodenprofile zerstört. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, des Grundwassers, der Oberflächen- und Sickerwässer können ebenso wie Veränderungen des Mikroklimas auftreten, wobei die Beeinflussung über das unmittelbare Abbaug ebiet hinausreicht. Einreichprojekte müssen künftig ein Modell bzw. eine fotografometrische Aufnahme beinhalten, welche den Zustand vor und nach der Materialentnahme darstellen sollen. Seitens der Naturschutzsachverständigen wird der geomorphologischen Wiedereingliederung der Entnahmestelle in die Umgebung und der vorzunehmenden Strukturierung der Oberfläche, die den angrenzenden naturräumlichen Gegebenheiten angepaßt werden muß, besonderes Augenmerk geschenkt. Bei Steinbrüchen in besonders sensiblen Landschaften sowie bei gut einsehbaren Brüchen ist eine Reduzierung des Eingriffes durch die Einfärbung des Bruches mit natürlichen Mitteln, Einpflanzungen als Abschirmungsmaßnahmen und Anböschungen mit standortgerechtem Aushubmaterial vorgesehen.

Für das Jahr 1991 ist eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der wasserbaulichen Richtlinien sowie die Erstellung von Richtlinien für die Anlage von Golfplätzen vorgesehen. In weiterer Folge ist an die Erstellung einer Arbeitsunterlage bezüglich der Errichtung von Forststraßen und Almwegen gedacht, weil gerade das Vordringen in die alpinen Hochlagen naturschutz- bzw. landschaftsschutzrelevante Beeinträchtigungen nach sich zieht und vor allem die Nachhaltigkeit dieser Eingriffe genauerer Untersuchungen bzw. Analysen bedarf.

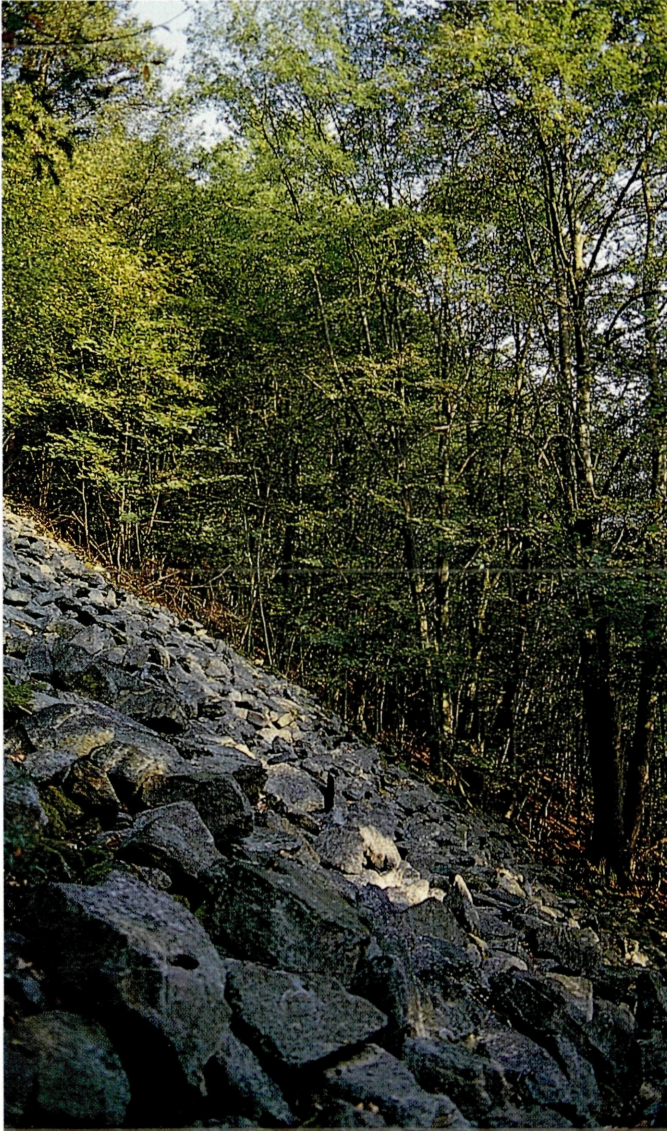
Vegetationskundliche Untersuchung des Donautales

Das Land Oberösterreich verfügt mit dem oberen Donautal, welches steil abfallende Hänge mit seltener Waldtypenvielfalt aufweist, über ein naturkundliches Kleinod. Dies trifft besonders auf die linksufrig situierten, südseitig exponierten Hänge zu. Um über wissenschaftlich fundierte Grundlagen zu verfügen, wurde seitens des Naturschutzreferates im Jahre 1986 eine Biotop- und Vegetationskartierung in Auftrag gegeben.

Die Studie umfaßt einerseits die linksufrigen Bereiche der Donau von der Staatsgrenze bis Obermühl, andererseits die räumlich wie auch inhaltlich in Zusammenhang stehenden Gebiete der rechtsufrigen Donauleiten im Bereich der Schlögener Schlinge (Steinerfelsen). Die Untersuchung beweist eindrucksvoll, wie einzigartig die Donaueinhänge aufgrund ihrer Ursprünglichkeit und Vielzahl seltener Waldtypen sind. Zusammen mit speziellen geologischen wie auch geomorphologischen Gegebenheiten zeigt sich die außer-

ordentliche Schutzwürdigkeit dieser Gebiete. Als besondere Waldtypen, die sogar für Österreich selten, leider aber auch gefährdet sind, wären z. B. der Lindenblockhaldenwald und der artenreiche Fels-hainbuchenwald anzuführen. Aber auch negative Einflüsse, vor allem durch forstliche Maßnahmen wie standortfremde Fichtenaufforstungen, werden in der Biotopkartierung deutlich zum Ausdruck gebracht.

Donauleiten in Hofkirchen i. M., Hainbuchenwald zum Teil auf Blockhalde



Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß diese methodisch einheitlich ausgeführte Untersuchung der Behörde als wesentliche Datengrundlage und Entscheidungshilfe in der praktischen Naturschutzarbeit dient und darauf aufbauend ein Schutzgebietskonzept mit der Einteilung in Kern- und Randzonen ausgearbeitet werden kann.

Darüber hinaus wurden bereits in den vergangenen Jahren für folgende oberösterreichische Flußsysteme vegetationskundliche Aufnahmen (geobotanische Bestandesaufnahme, Flußsystembeschreibung und Bewertung) durchgeführt:

- Waldaist,
- Feldaist,
- Aschach, Innbach,
- Rodl, Pesenbach,
- Kleiner Kößlbach und alle zwischen Rothbach und Freyenthalerbach rechtsufrig in die Donau mündenden Bäche,
- Flußsysteme des Großen Kößlbaches und der Sauwaldbäche zwischen Wernstein/Inn und Kasten/Donau,
- Krems,
- Pram,
- Krumme Steyrling.

Von jedem der genannten Gewässer wurden auch alle Zubringerbäche jeweils bis zur Quelle miterfaßt. Aufgenommen wurde einerseits die Ufervegetation, andererseits der Zustand des Gewässerverlaufes hinsichtlich Breite, Tiefe, Gewässergrund, durchgeführter Regulierungen und dgl.

Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchungen finden auch in Behördenverfahren, insbesondere in naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren, Eingang und werden im Rahmen der Beurteilung konkreter Vorhaben berücksichtigt.

Förderungsaktionen des Landesnaturschutzreferates

Da das Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes, nämlich der weitestgehende Schutz des Naturhaushaltes, der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten, des Erholungswertes der Landschaft und des Landschaftsbildes, auch mit noch so strengen und bis ins kleinste Detail ausformulierten Gesetzen nicht verwirklicht werden kann, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen gesetzt werden, die das Verständnis und Bewußtsein für die Notwendigkeit der Erhaltung der heimischen Natur fördern, wurden vom Naturschutzreferat Programme entwickelt, die jedem einzelnen die Erhaltung bzw. Schaffung ökologisch wertvoller Bereiche erleichtern und darüber hinaus verdeutlichen sollen, daß die Beachtung der Grundsätze der Ökologie auf lange Sicht mehr Vorteile bringt als nur ökonomisches Denken.

Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen

Um der wesentlichen Aufgabe des Naturschutzes, nämlich dem Schutz der ökologischen Zusammenhänge in der Natur, gerecht zu werden, wurde erstmalig im Jahr 1985 eine Prämienaktion für die naturnahe Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen gestartet. Im Rahmen dieser Aktion, die sich vor allem an die Landwirte Oberösterreichs richtet, werden den Grundeigentümern für den Fall des freiwilligen Verzichtes auf Intensivbewirtschaftung oder bei Durchführung entsprechender Pflegemaßnahmen Pflegeprämien gewährt, die zu je gleichen Teilen vom Naturschutz- und vom Agrarreferat gemeinsam zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe dieser Prämien betrug zu Beginn der Aktion S 1000.– bis S 2500.– pro Hektar und Jahr. Im Hinblick auf den Erfolg der Aktion und die überaus positiven Auswirkungen auf die heimische Natur und Landschaft wurde die Prämie 1987 auf S 2000.– bis S 5000.– pro Hektar und Jahr verdoppelt. Waren 1985 für die rund 320 positiv erledigten Anträge rund S 650.000.– zu leisten, so wurden 1990 für ca. 2650 Ansuchen allein aus Naturschutzmitteln rund 4,2 Millionen Schilling ausbezahlt. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung bei entsprechender finanzieller Hilfe in zunehmendem Maß bereit ist, der Erhaltung der heimischen Natur den Vorrang einzuräumen.

Neue Biotope in jeder Gemeinde

Mit der 1986 ins Leben gerufenen Aktion „Neue Biotope in jeder Gemeinde“ wird die Schaffung neuer bzw. die Weiterführung alter ökologisch wirksamer Strukturen verfolgt. Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte wurden der Natur immer mehr intakte Flächen abgerungen und in eine Kulturlandschaft umgewandelt.

Biotop Bayrhuber in Meggenhofen



Dieser etwa 500 m² große Teich wurde in vorbildlicher Weise mit Tiefwasserzonen und Flachuferbereichen ausgestaltet. Weiters wurden verschiedenste wertvolle Wasser- und Sumpfpflanzen eingebracht und die Ufer der Teichanlage mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern bestockt. Das Biotop liegt im Nahbereich der Ortschaft Meggenhofen und stellt jedenfalls eine ökologische Bereicherung in der dortigen Landschaft dar.

Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklung, die erst relativ spät erkannt wurden, bestanden in einer maßgeblichen Störung der ökologischen Zusammenhänge. Mit gesetzlichen Bestimmungen vermag man lediglich bestehende Zustände zu erhalten und weitere Eingriffe weitestgehend zu verhindern. Ziel eines umfassenden Naturschutzes muß jedoch auch sein, zumindest die wesentlichsten ökologischen Strukturen, die in der Vergangenheit vernichtet wurden, wiederherzustellen. Unter Einsatz öffentlicher Mittel wurden im Rahmen der Aktion „Neue Biotop in jeder Gemeinde“ seit 1986 etwa 270 Naturteiche neu angelegt bzw. reaktiviert und ca. 75 km Hecken neu gepflanzt. Auf dieser Grundlage aufbauend wird nunmehr verstärkt versucht, durch die gezielte Schaffung zusätzlicher Biotop sowie unter Einbindung noch vorhandener natürlicher Lebensräume Biotopverbundsysteme anzulegen, die sowohl den Naturhaushalt günstig beeinflussen als auch den Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder erweitern können.

Gegenüberstellung der Anträge 1986/1990

	1986	1990
Anträge gesamt	46	95
positiv	34	80
negativ	12	15
Feuchtbiotop	27	62
Bepflanzungsmaßnahmen	7	18
Förderungssumme	860.000.—	1,939.867.—

Biotop Heiling in der Gemeinde Suben



Die Revitalisierungsarbeiten an je zwei in der Ortsgemeinde Suben bereits vorhandenen Teichen und Tümpeln umfaßten die Abdichtung und Reinigung der beiden Teiche, den Aufstau des Quellwassers und der Teichabflüsse zur Schaffung weiterer Tümpel und Feuchtfächen. Durch eine Neupflanzung von Eschen, Ahorn, Hainbuchen etc. wurde auch der bestehende Waldgürtel verbreitert.



Naturschutzgebiet Unterer Inn in Reichersberg

Lebensraum Wasser

Ab dem Jahr 1987 wurde speziell dem Lebensraum Wasser, und hier insbesondere den Fließgewässern, besonderes Augenmerk gewidmet. Ursprüngliche, natürliche Fließgewässer mit ihren Auenlandschaften besitzen bzw. besaßen eine hohe Standortvielfalt mit einer dementsprechenden Reichhaltigkeit an Lebensgemeinschaften. Derartige natürlich gebliebene Fließgewässer sind jedoch in unserer heutigen Kultur- und Industrielandschaft kaum noch aufzufinden. Die Gewässer wurden vom Menschen nutzungs- und sicherheitsorientiert im Laufe der Zeit mehr oder weniger stark umgewandelt. Mit dieser Wandlung der Biotope einhergehend veränderten sich zwangsläufig auch nach und nach die Lebensgemeinschaften im und am Gewässer in ihrer Artenzusammensetzung und Individuendichte. Gerade die Randbereiche natürlicher Gewässer stellen reich strukturierte Lebensräume für viele an das Wasser gebundene Arten dar. Jedes Fließgewässer ist in Abhängigkeit von seinem Einzugsgebiet, von Abfluß, Gefälle, Querschnitt und Grundriß ein individuelles System, somit ein Unikat.

Deshalb und auf Grund der allgemeinen Verarmung an natürlichen und naturnahen Standorten in unserer Landschaft gilt es, nicht nur die wenigen, noch natürlich verbliebenen Gewässer zu erhalten, sondern dort, wo vor Jahren, vielleicht auch in Unkenntnis der ökologischen Zusammenhänge und der Eingriffswirkungen, Ausbaumaßnahmen (Regulierungen, Gerinnestabilisierungen, Abflußertüchtigungen oder wie immer sie auch genannt sein mögen) gesetzt worden sind, für eine Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse Sorge zu tragen. So werden im Rahmen dieser Schwerpunktaktion Vorhaben, 1) die den Anforderungen des naturnahen Wasserbaues aus der Sicht des Naturschutzes voll entsprechen, 2) die den Lebensraum Wasser positiv gestalten, 3) die zu einer Wiederherstellung früher gegebener, natürlicher Verhältnisse führen und 4) auch fischereifachlich als sinnvoll zu werten sind, aus Mitteln des Naturschutzes unterstützt.

Die bei diesen Renaturierungen gewonnenen Erfahrungen sollen künftig auch bei weiteren Projekten verwertet werden. Um jedoch für spätere Generationen zu vermeiden, daß überhaupt Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden

müssen, ist es auch die Aufgabe der Naturschutzbehörden, bei allen wasserbaulichen Maßnahmen an Fließgewässern strengste Maßstäbe anzulegen und dabei natürliche bzw. naturnahe Gewässerabschnitte zu verschonen. Dies trifft besonders für die Oberläufe der Bäche zu, um den limnischen Artenpool zu erhalten. Hochwasserschutz sollte sich schwerpunktmäßig auf Maßnahmen im Ursachenfeld beschränken und nur mehr zum Schutz höherwertiger Interessen (Schutz von Menschenleben) oder zweifelsfrei dem Allgemeinwohl dienender Interessen durchgeführt werden. Für die unumgänglichen wasserbaulichen Maßnahmen an Fließgewässern hat sich ein Naturschutzexpertenkomitee gebildet, welches entsprechende Richtlinien ausgearbeitet hat. Diese Richtlinien werden bei allen naturschutzbehördlichen Verfahren, soweit wasserbauliche Maßnahmen an Fließgewässern zugrundeliegen, zur naturschutzfachlichen Behandlung herangezogen. Da jedoch die öffentliche Hand allein nicht ausreicht, ist ein Appell an jeden Einzelnen, an Institutionen, Körperschaften u. dgl. zu richten, alles nur Erdenkliche zu unternehmen, um das Wasser mit seinem Lebensraum zu erhalten, zu gestalten und (wo notwendig und möglich) auf natürliche Zustände zurückzuführen.

Almförderung in Naturschutzgebieten

Infolge der Unterschutzstellung alpiner Gebiete — zuletzt von Teilen des Toten Gebirges — ergab sich die Notwendigkeit, die in Schutzgebieten gelegenen und ökologisch sowie landschaftsästhetisch so wertvollen Almen nicht nur vor störenden Eingriffen zu schützen, sondern ihre Erhaltung — und zwar durch eine ausreichende Bewirtschaftung — auch zu sichern. Aus Mitteln des Naturschutzbudgets wird daher für Almen, die in Schutzgebieten liegen, eine gleich hohe Auftriebsprämie gewährt, wie sie aus Mitteln des Agrarbudgets schon bisher bezahlt wurde. Neben der Leistung dieser zusätzlichen Alpungsprämie werden jedoch auch solche Maßnahmen gefördert, die der Erhaltung bzw. Verbesserung von Almen und der zu ihrer Bewirtschaftung notwendigen Einrichtungen dienen. Hier wird jede Maßnahme auf die Naturschutzverträglichkeit und auf die Verteuerung durch Naturschutzauflagen geprüft. Als Beispiel sei die Eindeckung einer Almhütte mit Holzschindeln anstelle von Eternitplatten angeführt.

Aus der Erkenntnis, daß eine bloße Unterschutzstellung eines Gebietes zu dessen nachhaltiger Sicherung allein nicht ausreichend ist, wird darüber hinaus jenen Grundeigentümern, deren Grundstücke in Schutzgebieten gelegen sind, nach Elementarkatastrophen Hilfestellung geboten. Es werden hier insbesondere solche Maßnahmen, die der unverzüglichen Wiederherstellung des Wertes des Schutzgebietes nach Unwetterkatastrophen etc. dienen, finanziell

unterstützt. Diese besonderen Förderungen für Schutzgebiete sollen einerseits deren naturnahen Bestand erhalten helfen und den jeweils betroffenen Grundeigentümern zeigen, daß ein Unterschutzstellungsverfahren nicht nur Einschränkungen, sondern auch eine Anerkennung naturschutzrelevanter Maßnahmen mit sich bringt.



Großer Priel

Herbstlicher Mischwald im Reichraminger Hintergebirge



Ankauf wertvoller Biotope

Das Naturschutzreferat förderte und fördert auch den Ankauf wertvoller Biotope, insbesondere durch Naturschutzgruppen und -vereinigungen. Auf diese Art konnte beispielsweise der Erhalt der Seitelschlager und Berdetschlager Mühlwiesen, der Schmetterlingswiese in Panidorf (beide Bezirk Rohrbach) sowie des Gerlhamer Moores (Bezirk Vöcklabruck) gesichert werden.

Darüber hinaus wurden, um dem Erholungs- und Naturbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, aus Natur-

schutzmitteln auch eine Vielzahl von Wanderwegprojekten maßgeblich finanziell unterstützt und auch zur Erhaltung der geschützten Tierwelt, insbesondere von Greifvögeln, Amphibien und Waldameisen, Beiträge aus Naturschutzmitteln geleistet.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß vor allem mit Hilfe der vorstehend angeführten Naturschutzprogramme eine spürbare Anhebung des Ökologieverständnisses in der Bevölkerung erreicht werden konnte.

Panidorfer Mühlwiese



Versuchsprojekt „Ackerwildkräuter – herbizidfreie Ackerränder“

Gerade in den letzten drei Jahrzehnten ist es zu einem starken Wandel der Ackerbegleitflora gekommen. Zu den augenfälligsten Erscheinungen dieser Entwicklung gehört der Rückgang von vertrauten und buntblühenden Ackerwildkräutern. Dadurch haben Ackerbiotope ihre ökologische und floristische Vielfalt weitgehend eingebüßt, haben sich die Artenzahlen in den Ackerwildkrautbeständen deutlich verringert und hat in der Regel auch der Deckungsgrad der Wildkrautbestände stark abgenommen. Weiters hat in den Ackerwildkrautgemeinschaften auch eine Umschichtung dahingehend stattgefunden, daß sich anstelle der zurückgedrängten Arten andere stark ausgebreitet haben. Wenn jedoch Ackerwildkrautarten selten werden oder gar aussterben, so hat dies auch weitreichende Folgen für die Tierwelt der Ackerbereiche. So geht dadurch etwa auch die Zahl und Artenvielfalt von Insekten erheblich zurück und wirkt sich wiederum auf jene Tierarten aus, deren Nahrung vorwiegend aus diesen Insekten besteht. Diese Reihe könnte man noch weiter fortsetzen.



Ackerwildkräuter

Die Gründe für den Rückgang der Ackerwildkräuter sind vielfältig, jedoch im wesentlichen auf Intensivierungsmaßnahmen wie Düngung, Meliorationen, tieferes Pflügen, Veränderungen der Fruchtfolge etc. im Ackerbau zurückzuführen. Die wichtigste Ursache für die zunehmende Gefährdung der Ackerwildkräuter ist jedoch der Einsatz chemischer Mittel zur Unkrautbekämpfung. Während zahlreiche Wildkräuter durch Herbizideinsatz zurückgedrängt werden,

werden andere wiederum gerade dadurch gefördert. Ein Rückgang der Artenvielfalt ist also nicht unbedingt mit einer geringeren Verunkrautung gleichzusetzen.

Um diesen Artenrückgang der Wildkräuter, der im gleichen Ausmaß auch die dort lebenden Tierarten betrifft, aufzuhalten, hat der WWF Oberösterreich, Ortsgruppe Haibach an der Donau, gemeinsam mit der Landesnaturschutzbehörde im Jahr 1989 ein ca. 3 Jahre dauerndes Pilotprojekt gestartet, bei dem die Grundlagen für ein landesweites Schutzprogramm erarbeitet werden sollen. Einige Haibacher Landwirte haben sich bereit erklärt, bei ihren Ackerrandstreifen 3 Jahre lang auf Maßnahmen der Unkrautbekämpfung und auf Düngung zu verzichten. Für einen eventuellen Ernteverlust sowie vermehrten Arbeitsaufwand werden den betroffenen Landwirten aus Mitteln des Naturschutzbudgets Ausgleichszahlungen gewährt. Nach anfänglicher Skepsis seitens der Haibacher Bauernschaft konnte mittlerweile bereits festgestellt werden, daß die Aktion guten Anklang findet. Nach den bisherigen Beobachtungen kam durch den Verzicht auf Herbizideinsatz an den Ackerrandstreifen eine artenreiche Ackerbegleitflora auf, wobei sich Randstreifen, die an Wiesen angrenzen, deren Rand ebenfalls extensiv bewirtschaftet wird, als am ökologisch wertvollsten erwiesen. Die besondere Bedeutung der Ackerrandstreifen wird jeweils Mitte Juni eines Jahres ersichtlich, wenn nach der ersten Mahd der Wiesen der plötzlich entstandene Nahrungsengpaß für Insekten durch die neue Blütenpracht am Ackerrand überbrückt werden kann. Bei der Bewirtschaftung der Felder gab es keine wesentlichen Probleme. Es wurden lediglich geringe Wachstumsdifferenzen festgestellt und die Erfahrung gemacht, daß die Kulturpflanzen bei starker Verunkrautung durch Winden, Wicken und Kletterlabkraut bei einem Sturm leicht niedergedrückt werden und sich dadurch die Erntearbeiten erschweren.

Neben diesem Pilotprojekt gibt es in Oberösterreich noch einige Landwirte, die auf freiwilliger Basis und in Eigenregie bei ihren Feldern Ackerrandstreifen zur Erhaltung der Wildkräuter anlegen. So hat beispielsweise auch ein Landwirt aus St. Roman auf einem Sommergetreidefeld mit einem Ausmaß von ca. 1,5 ha einen 2 m breiten Ackerrandstreifen um das Feld angelegt. Im Sommer konnte er bereits 22 verschiedene Ackerwildkräuter vorfinden, die eine wesentliche Bereicherung von Lebensräumen der von Nektar und Pollen lebenden Insekten darstellen. Auch dient dieser Ackerrandstreifen als Überlebensraum vieler Käferarten sowie für die von unserer Kulturlandschaft bedrohten Rebhühner. Sollten sich die bisherigen Erfahrungen mit der Anlage von Ackerrandstreifen zur Erhaltung der Wildkräuter bestätigen, ist nach Abschluß des Pilotprojektes des WWF Oberösterreich, Ortsgruppe Haibach ob der Donau, beabsichtigt, landesweit die Anlage derartiger Ackerrandstreifen aus Mitteln des Naturschutzreferates zu fördern.

Öffentlichkeitsarbeit



Broschürenreihe –
Naturschutz in
Oberösterreich

Broschüren

Um die Beachtung der Bestimmungen des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 sowie der hiezu ergangenen Verordnungen in der breiten Bevölkerung sicherzustellen, wurde die Broschüre „Naturschutz in Oberösterreich – Keine Angst vor Paragraphen“ herausgegeben. Darüber hinaus hat das Landesnaturschutzreferat unter dem Titel „Naturschutz in Oberösterreich – Unsere geschützten Pflanzen“ einerseits eine Plakatserie, auf der die wesentlichen Vertreter bestimmter Arten, bzw. die besonders gefährdeten Pflanzenarten, welche in Oberösterreich geschützt sind, dargestellt werden und andererseits eine Broschüre, die alle geschützten Pflanzen einschließlich entsprechender Erläuterungen zusammenfaßt, aufgelegt.

In logischer Fortsetzung dieser Reihe folgte dann im Herbst 1987 die Broschüre „Naturschutz in Oberösterreich – Unsere geschützten Tiere“, welche neben einer bildlichen Darstellung und einer kurzen Beschreibung der bekanntesten unter Schutz stehenden Tierarten unseres Bundeslandes auch Auskunft über Vorkommen, Lebensgewohnheiten, Bestandsveränderungen usw. beinhaltet.

Die vorläufig letzte Publikation dieser Reihe ist den oberösterreichischen Naturdenkmalen gewidmet. Naturdenkmale sind Naturgebilde, wie etwa Wasserfälle, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, Schluchten, Klammern, Gehölz- und Baumgruppen oder einzelne Bäume, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, durch die Feststellung als Naturdenkmal dem besonderen Schutz des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 unterworfen werden können. Der „Denkmalcharakter“ dieser Naturschönheiten soll den Betrachter stets daran erinnern, daß die Erhaltung einer möglichst ungestörten Natur, welche nicht nur eine Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen, sondern auch für den Menschen darstellt, in der heutigen Zeit oberstes Ziel sein sollte. Weil viele dieser Naturgebilde dadurch, daß sie auch an geschichtliche oder kulturelle Ereignisse erinnern, eine enge Beziehung zum Menschen herstellen, erscheinen sie als besonders geeignet, in der Bevölkerung das Naturschutzverständnis zu fördern.

Auf 88 Seiten erhält der naturschutzinteressierte Leser Informationen über die gesetzlichen Grundlagen für eine Unterschutzstellung, eine Übersicht über sämtliche Naturdenkmale Oberösterreichs und, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, eine Beschreibung der Standorte und der Besonderheiten der einzelnen Naturgebilde, sowie – wenn notwendig – eine Wegbeschreibung zum Auffinden derselben.

Sämtliche Broschüren wurden nicht nur den mit Natur- und Landschaftsschutz befaßten Behörden, Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt, sondern können von jedem Interessierten beim Naturschutzreferat der o.ö. Landesregierung (letztere gegen Erlag eines Druckkostenbeitrages) bezogen werden.

Naturerlebnisweg „Europareservat Unterer Inn“

Die nach der Herausgabe der Broschüre „Wanderbare Naturschutzgebiete“ gewonnenen Erfahrungen zeigten, daß es durchaus möglich ist, unter bestimmten Voraussetzungen die Bevölkerung zu Naturschutzgebieten hinzuführen. Es wurde daher im Juli 1988 der Bevölkerung ein weiteres, sehr beeindruckendes Naturschutzgebiet mit der Eröffnung des Naturerlebnisweges „Europareservat Unterer Inn“ erschlossen. Dieses Naturjuwel ist ein Wasservogelreservat von gesamteuropäischer Bedeutung. Tausende Vögel rasten hier auf ihrem Herbstzug in den Süden. Von der Landesnaturschutzbehörde wurde ein Projekt ausgearbeitet, welches entlang des Naturschutzgebietes einen über 30 km langen Wander- und Radweg schuf, der von Braunau am Inn bis Antiesenhofen reicht. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden erfolgte unter Einbeziehung der auf bayerischer Seite bestehenden Wege eine sanfte Erschließung des „Europareservates Unterer Inn“.

Informationstafel für den Naturerlebnisweg „Europareservat Unterer Inn“



Entsprechende Beschilderungen sowie Informationstafeln über den gesamten Verlauf des Weges, Anschlußpunkte und Aussichtsmöglichkeiten in das Naturschutzgebiet sowie fachkundige Führungen ermöglichen dem Besucher Einblick in das Naturschutzgebiet, ohne daß die dort lebende Vogelwelt gestört wird. Abgesehen von der Planung hat das Landesnaturschutzreferat auch finanziell maßgeblich zur Verwirklichung dieses Projektes beigetragen.

Filmdokumentation über Naturschutzgebiete in Oberösterreich

Im Jahr 1988 wurde vom Landesnaturschutzreferat eine Filmdokumentation über Naturschutzgebiete in Oberösterreich in Auftrag gegeben, in welcher die derzeitigen Verhältnisse in ausgewählten Schutzgebieten von besonderer Bedeutung, bei denen darüber hinaus gewisse permanente Gefahrenmomente vorliegen, dargestellt und erfaßt wurden. Die Dokumentation befaßt sich mit dem Tannermoor im Bezirk Freistadt, dem Landschaftsschutzgebiet Feldaistal im Bezirk Freistadt, dem Naturschutzgebiet Unterer Inn in den Bezirken Braunau am Inn und Ried im Innkreis, der Fischlhamerau im Bezirk Wels-Land, dem Sengengebirge im Bezirk Kirchdorf an der Krems, dem Nordmoor am Irsee einschließlich des Irsees im Bezirk Vöcklabruck, dem Tafferlklaussee und dem Traunstein im Bezirk Gmunden. Die im Herbst 1988 der Öffentlichkeit präsentierte Filmdokumentation wird vor allem den Schulen Oberösterreichs zur Verfügung gestellt und ist somit auch als Beitrag dafür gedacht, bei der Jugend ein von Verantwortung getragenes Naturschutzbewußtsein zu wecken und die Naturschönheiten unserer Heimat vor Augen zu führen.



Naturerlebnisweg „Europareservat Unterer Inn“

Naturschutzbudget

	1986	1987	1988	1989	1990
Aufstellung und Schulung der Naturwacht, Kosten der Schulungstätigkeit, Ausrüstung	710.849,71	730.741,83	345.275,30	544.197,14	557.940,72
Forschungsaufträge Erfassung und Kennzeichnung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten	1,238.181,42	518.087,20	560.674,89	564.159,20	717.948,40
Naturhöhlen, laufende Beiträge und Investitionsbeiträge an Einzelpersonen und Institutionen	107.100,—	136.800,—	96.084,—	108.700,—	109.500,—
Naturschutzprogramme, Investitionsbeiträge und laufende Beiträge an Gemeinden, Institutionen und Einzelpersonen, Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen	6,130.677,45	9,496.547,51	9,993.126,59	11,719.497,66	20,276.588,20
Sicherung wissenschaftlicher Grundlagen	149.285,—	514.901,20	269.697,90	199.256,97	156.878,—
	8,336.093,58	11,397.077,74	11,264.858,68	13,135.810,97	21,818.855,32

